

3 KURZ & KNAPP

- 3 Verband und Unfallkasse jetzt online:
Noch mehr Infos und Service
- 3 Bayerischer GUVV und Bayerische LUK:
Beitragsätze 2001

4 IM BLICKPUNKT

- 4-6 Psychosoziale Probleme im Berufsleben –
Teil 3: Innere Kündigung

7 PRÄVENTION

- 7 Neu erschienen
- 8-10 Sicherheitstechnische Aspekte
in Schulen und Kindertageseinrichtungen:
Gefährliche Geländer
- 11 Seminarangebot:
Arbeitsstellen in öffentlichen Verkehrsräumen
- 12-14 Teil 4 – Technische und organisatorische
Maßnahmen: Tiefkalt verflüssigter Stickstoff
- 15-16 Instruktorenkurse im Jahr 2001:
„Rückengerechter Patiententransfer“
- 16 Eile auf dem Schulweg: Unfallgefahr
- 17-19 INFO für Betriebsärzte und Fachkräfte
für Arbeitssicherheit:
Eine häufig unterschätzte Gefahr: Flusssäure!
- 19 WINGIS 2.000 zum Nachbestellen
- 20-21 Projekt „Bewegte Schule“:
Start in den „bewegten Schulalltag“

22 RECHT & REHA

- 22-23 Skisport – ein Tabu für Rollstuhlfahrer?
Ein Traum in Weiß erfüllt sich
- 24-25 Versicherungsschutz für Kinder: Sind Schüler
während der Mittagsbetreuung versichert?
- 26-28 Von A-Z: Das aktuelle Stichwort zur gesetzlichen
Unfallversicherung: Verletztengeld

29 INTERN

- 29-31 Bayerischer GUVV und Bayerische LUK sind
jetzt online: Surfen Sie doch mal vorbei!
- 32 Das Interview: Elmar Lederer stellt sich vor
- 33 Bayerischer Verkehrssicherheitspreis
- 33 Bayerischer Verdienstorden für Karl Binai
- 34-36 Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 1999
- 37 27. Deutscher Feuerwehrtag in Augsburg:
Interschutz 2000

38 BEKANNTMACHUNGEN

- 38 Zu: GUV 6.15/BGV C1
- 38 Zweiter Nachtrag zur Satzung der Bayerischen LUK
vom 13. Januar 1998

39 BESTELLSERVICE

Inhalt

Innerlich gekündigt –
ist eine Auszeit die Lösung?



Mit Schwung in den
„bewegten Schulalltag“



Behindertensport auf der
Skipiste – eine Form der
modernen Rehabilitation

IMPRESSUM

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands und der Bayerischen Landesunfallkasse. Nr. 1/2001 (Januar/Februar/März 2001). „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Quellenangabe.
Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titze
Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Alexandra Nawroth, Tel. 0 89/3 60 93 - 119, Fax 0 89/3 60 93 - 3 79
Anschrift für alle: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93 - 0, Fax 0 89/3 60 93 - 135
Bildnachweis: Baier (S. 24); Bavaria (S. 4/26); Bayer. GUVV (S. 2/8/ 9/10/11/17/20/21/22/23/ 34/35/36/37); Dr. Lindemeier (S. 2/5/6); DVR (S. 16); LFV Bayern (S. 37); Pamler (Titel, S. 22/23); Staatskanzlei, München (S. 33); Steinbach, Universität Regensburg (S. 12/13); Versicherungskammer Bayern (S. 33)
Gestaltung: Studio Schübel, Hedwigstr. 3, 80636 München
Druck: Druckerei Gebr. Bremberger, Blütenburgstr. 21-23, 80636 München



Verband und Unfallkasse jetzt online: Noch mehr Infos und Service

Seit Mitte Oktober 2000 erreichen Sie den Bayerischen GUVV und die Bayerische LUK jetzt auch unter www.bayerguvv.de bzw. www.bayerluk.de.

Auf rund 400 Internet-Seiten sind wir mit Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung und zahlreichen Service-Angeboten rund um die Uhr für Sie da. Ab Seite 29 erfahren Sie mehr darüber.

Da die Entwicklung des Internet-Auftritts sehr zeitintensiv war, musste die Ausgabe 4/2000 von *UV aktuell* aufgrund personeller Kapazitäten entfallen. Um Sie über Aktuelles aus unserer Arbeit wie bisher umfassend zu informieren, erhalten Sie deshalb mit diesem Heft eine besonders umfangreiche Ausgabe.

Entdecken Sie unsere Versicherten.
Sind Sie auch dabei?



Bayerischer GUVV und Bayerische LUK: Beitragssätze 2001

Der Haushalt von rund 205,5 Millionen DM des **Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands (GUVV)** finanziert sich vor allem durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbstständigen Unternehmen. Zudem zahlen auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag. Grundlage für die jährlichen Beiträge sind dabei die geschätzten Ausgaben für die jeweilige Beitragsgruppe, bezo-

gen auf das nächste Geschäftsjahr. Dabei werden die Ausgaben nach Einwohnerzahlen bzw. nach der Lohnsumme oder der Zahl der Beschäftigten umgelegt. Zusätzlich müssen die zur Insolvenzgeldumlage verpflichteten Unternehmen für die Aufwendungen aufkommen, die der Bayerische GUVV für das Jahr 2000 an die Bundesanstalt für Arbeit abgeführt hat. Die Beitragsanforderung erfolgt durch die Zusendung eines Beitragsbescheids. Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung am 29. November 2000 für die einzelnen Gruppen folgende Beitragssätze festgelegt:

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2001
	DM je Einwohner
Bezirke	
Beschäftigte, Eigenbetriebe	0,25
Bauarbeiten (entsprechend § 2 Abs. 6 und 7 der Satzung)	1,35
Landkreise	2,69
Gemeinden	
bis zu 5.000 Einwohner	5,16
von 5.001 bis zu 20.000 Einwohner	4,57
von 20.001 bis zu 100.000 Einwohner	6,26
ab 100.001 Einwohner	5,59
einheitlicher Beitrag der Gemeinden zur Schülerunfallversicherung	6,32
	DM je 100 DM Lohnsumme
Selbstständige Unternehmen	
geringes Unfallrisiko	0,17
hohes Unfallrisiko	0,55
Insolvenzgeldumlage	0,185 *)
	DM je beschäftigter Haushaltshilfe
Privathaushalte	
voller Jahresbeitrag	170
halber Jahresbeitrag (z. B. nicht mehr als 10 Stunden in der Woche)	85

*) Voraussichtlicher Beitrag; endgültige Festsetzung erfolgt nach abschließender Berechnung des Aufwandes für 2000.

Die **Bayerische Landesunfallkasse (LUK)** verabschiedete am 14. Dezember 2000 einen Haushalt von 66,24 Millionen DM. Auf den Freistaat Bayern entfällt der Umlagebetrag von rund 58,86 Millionen DM. Der Beitrag für selbstständige Unternehmen beläuft sich auf 0,39 DM pro 100 DM Lohnsumme. Die Insolvenzgeldumlage wird voraussichtlich 0,185 DM pro 100 DM Lohnsumme betragen.

Psychosoziale Probleme im Berufsleben – Teil 3: Innere Kündigung

Psychosoziale Probleme im Berufsleben

1. Mobbing (UV aktuell 1/2000)
2. Burnout-Syndrom (UV aktuell 3/2000)
3. Innere Kündigung (UV aktuell 1/2001)

SERIE

Was ist unter Innerer Kündigung zu verstehen?

Zweifelsfrei gibt es Berufstätige, die bei ihrer Einstellung oder am Anfang ihrer Arbeitstätigkeit begeisterungsfähig, engagiert und zuverlässig sind. Doch nach Jahren beginnen sie ganz langsam, eine Art „Dienst nach Vorschrift“ zu machen. Sie handeln und denken in dieser Arbeitsweise wie die Mehrheit, haben keinerlei Vorschläge zur Verbesserung von Arbeitsorganisation und Arbeitsbedingungen, kein Interesse an Weiterbildungen, aber auch kein Interesse an sozialen Ereignissen wie z. B. Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier. Gleichzeitig haben sie sich auch von der Kollegengemeinschaft weitgehend ausgeklinkt. Diese Arbeitseinstellung kann als ein „Vor-sich-hindiensten“ bezeichnet werden. Der verminderte Arbeitseinsatz und die offen dargestellte reduzierte Arbeitsfreude haben einen Nachzieheffekt auf Kolleginnen und Kollegen zur Folge, die im Sinne des gleichen Rechts auch ihre Leistung drosseln.

Wie kommt es dazu, dass zunächst engagierte Berufstätige innerlich kündigen, d. h. ihre Tätigkeit dauerhaft ablehnen und ihre Leistung einschränken? Wie lässt sich die Innere Kündigung behandeln und wie lässt sich ihr vorbeugen?

Muss eine chronische Abneigung gegen die ausgeübte berufliche Tätigkeit eine besondere Bezeichnung bekommen? Hilft eine Kategorisierung eines auffälligen Verhaltens bei seiner Behandlung oder seiner Verhütung? Ja, denn durch die markante Wortwahl der Begriffe „Mobbing“ oder „Burnout“ und früher z. B. durch die Begriffe „Midlife-Krise“

oder „Manager-Krankheit“ war es möglich, der Gesellschaft einprägsam darzustellen, welche zeitbedingten Probleme sich entwickelt hatten und wie wichtig es war, darüber zu reden und sie zu lösen.

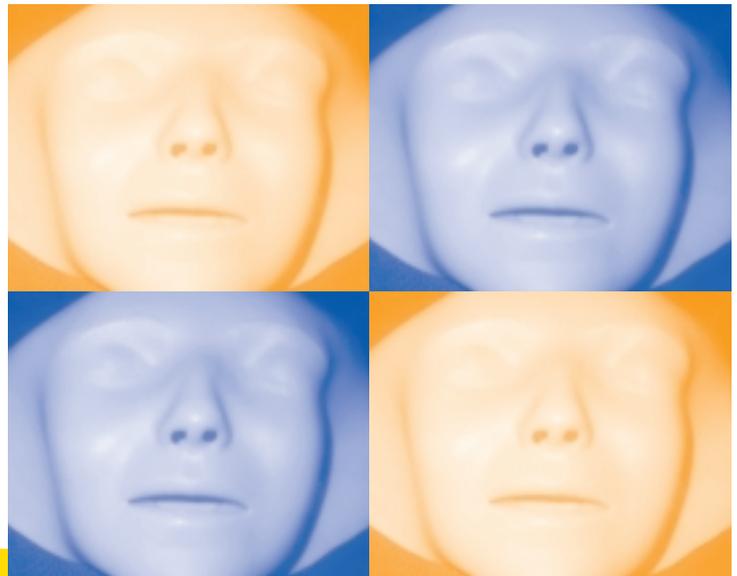


Innere Kündigung – Definition (nicht endgültig)

„Innere Kündigung stellt ein bestimmtes, konstantes, reaktives Verhalten im Sinne einer Ablehnung der Arbeit mit Einschränkung der Leistung dar, wobei das Verhalten unbewusst und bewusst in Erscheinung tritt.“

Wie entwickelt sich die Innere Kündigung?

Der „Innerlich Kündigende“ lehnt seine Arbeitsaufgabe zunehmend ab. Er zieht sich immer stärker zurück und schränkt zunächst seine Leistung ein. Diesem Verhalten folgt ein sozialer „Rückzug“. In dieser Position verharrt der Betroffene dann langfristig, da sie es ihm ermöglicht, die negativen Einflüsse überhaupt einigermaßen zu ertragen. Da er sich isoliert, treten psychosomatische Erkrankungen, aber auch psychische Dekompensationen bis hin zu Depressionen auf.



Was will ich wirklich?

Ursachen der Inneren Kündigung

Vom Verhalten der Inneren Kündigung müssen klar abgegrenzt werden:

- Zeitlich begrenzte Leistungsreduktion durch akute Erkrankungen oder Unfallfolgen oder bei privaten, aber auch beruflichen Problemen. Sie sind dann vorbei, wenn die auslösenden Ursachen beseitigt oder gelöst sind.
- Länger anhaltende Leistungsreduktionen können durch schwere Erkrankungen (körperlich oder seelisch) ausgelöst sein und werden vom Mitarbeiterumfeld in den meisten Fällen auch verstanden, sie sind sozusagen nachvollziehbar. Weniger Verständnis bringt das Umfeld bei Leistungsabfall als Folge eines Burnout-Syndroms auf.

Folgende Faktoren können die Innere Kündigung auslösen:

- Eine immer auffälliger werdende Diskrepanz zwischen den idealisierten Vorstellungen des Berufes und der realen täglichen Erfahrung.
- Dauerhafte Unterforderung des persönlichen Leistungsvermögens.

Sie können zu Unlustgefühlen mit der Folge eines Desinteresses an der Arbeit und einer „Inneren Abkopplung“ führen.

- Überforderung, besonders älterer Arbeitnehmer, durch neue Arbeitsgeräte, neue Arbeitsformen, Fortbildungsdruck, Ellbogenmentalität, Unzufriedenheit mit der vorherrschenden Betriebsphilosophie, der Betriebsstruktur (z. B. geringe Aufstiegschancen, Anerkennungsdefizite durch Vorgesetzte, mehrfach nicht erfolgreiche Verbesserungsvorschläge).
- Mobbing und das Burnout-Syndrom.

Symptome bei Innerer Kündigung

- verminderte tägliche Arbeitsleistung
- Kompetenz- und Aufgabengleichgültigkeit
- sozialer Rückzug
- Desinteresse an Fort- oder Weiterbildung
- Fehlzeitenhäufung

Unbewusste Leistungsreduktionen können sich aus nicht realisierten Wünschen oder Vorstellungen zum Arbeitsinhalt ergeben, wobei der „Innerlich Kündigende“ diese psychischen Zusammenhänge natürlich nicht erkennen kann.

Auch die bewusste Leistungsverminderung, die dann als „taktisch“ bezeichnet werden kann, hat mit Überdruß, Unlust, Frustration zu tun. Jedoch erkennt der Betroffene diese Emotionen tatsächlich zumindest in einem gewissen Umfang und setzt die Leistungskürzung absichtlich ein.

Lässt sich die Innere Kündigung behandeln?

Menschen, die am Arbeitsplatz „innerlich gekündigt“ haben, sind für Interventionen von außen, d. h. durch Kollegen, Vorgesetzte oder Ärzte, nur schwer zugänglich. Denn unabhängig davon, ob die Betroffenen ihre Strategie unbewusst oder bewusst verfolgen, ist sie als die einzig mögliche individuelle Kompensationsmethode erfolgreich. Wichtig ist es, die Möglichkeit einer solchen Störung offen beim Betroffenen anzusprechen und mögliche Ursachen zu diskutieren. Bei Folgeerkrankungen muss immer versucht werden, Interesse für ärztliche oder psychologische Hilfsmöglichkeiten zu wecken. Arbeitsorganisatorisch kann eine Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz mit individuell besser passenden Inhalten, das Übertragen neuer Aufgaben oder das Anbieten von Teilzeitbeschäftigungen durchaus erfolgreich sein. An erster Stelle muss geklärt werden, welche Ursachen vorhanden sind, um dann gezielte Veränderungen ausprobieren zu können. Eine Auszeit durch Kuren, Weiterqualifizierung in externen Seminaren von längerer Dauer oder Zusatzqualifizierungen kann ebenfalls Erfolg bringen. Es ist jedoch zu beachten, dass Zusatzqualifizierungen auch wieder einen ungünstigen Leistungsdruck erzeugen können.



*Innere Kündigung –
ein Notausgang der Seele?*

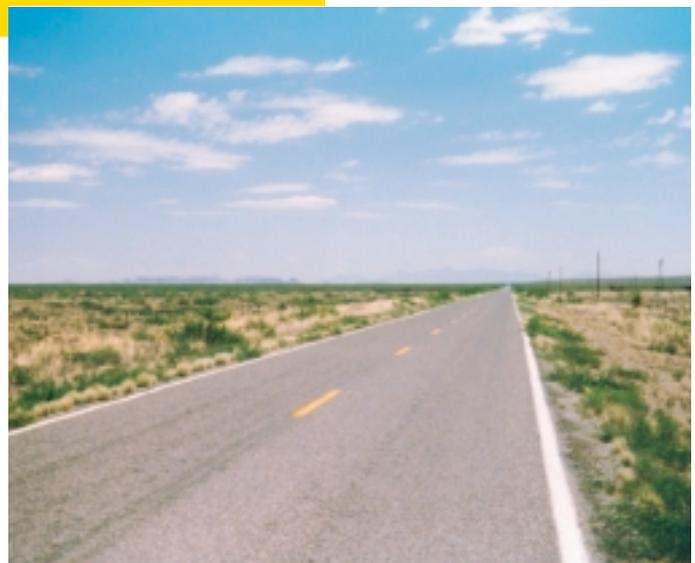
Damit es gar nicht so weit kommt

Um einer Inneren Kündigung vorzubeugen, bieten sich ähnliche Maßnahmen wie beim Burnout-Syndrom an:

- Minimiert werden sollten objektive Stressoren wie physische Belastungen (z. B. Lärm, Hitze und Gerüche), zeitliche Belastungen, kognitive Belastungen wie Konzentrationsanforderungen und organisatorische Belastungen, aber auch starke emotionale Belastungen und Arbeitsunsicherheit.
- Handlungsspielräume bei der Arbeit sowie ein breites Spektrum an Arbeitsgängen machen die Arbeit interessanter und verhindern frustrierende Monotonie.
- Die Vorbereitung der Kinder auf den Beruf sollte durch eine qualifizierte Erziehung, sorgfältige Vorbereitung bei der Berufswahl und Stressbewältigungstrainings bereits in der Schule stattfinden.
- Flexibilität bei der Entscheidung, den Idealberuf zu verlassen und ohne Frustration aufzugeben mit der bedingungslosen Bereitschaft, auch Berufe „zweiter“ Wahl zu akzeptieren, sollten und können durchaus allen Kindern und jungen Erwachsenen nahe gebracht werden.

Autor: Dr. med. Bernd Lindemeier,
Facharzt für Arbeitsmedizin/Allgemeinmedizin,
Dozent für Arbeits- und Sozialmedizin

Es gibt immer einen Weg!





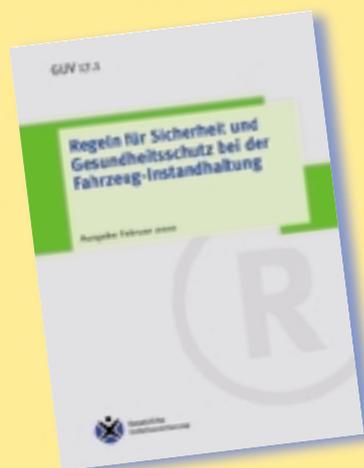
- Broschüre
„Umgang mit Gefahrstoffen in Werkstätten von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“
 Ausgabe 10/99,
 Bestell-Nr. GUV 50.0.12

Gerade die Freiheit der Kunst führt auch in den Theaterwerkstätten zum Einsatz einer beträchtlichen Zahl von Gefahrstoffen. Damit nach den Wünschen von Regisseuren und Bühnenbildnern z. B. eine bestimmte Oberflächenstruktur von Dekorationsteilen realisiert werden kann, steht das Ergebnis oft im Vordergrund und nicht welcher Preis (d. h. gesundheitliche Gefährdung) dafür bezahlt wird.

Die Broschüre soll als „kleines Kompendium“ allgemeine und spezifische Informationen zum Thema Gefahrstoffe geben. Der fachspezifische Teil enthält – differenziert nach Arbeitsbereichen wie z. B. Malsaal, Kaschewerkstätten, Maskenbildnerei – Tipps im Umgang mit den üblicherweise verwendeten Produkten und den darin enthaltenen Gefahrstoffen.

Autor: Dipl.-Ing. Hartmann-Gündel

NEU



- Broschüre
„Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Fahrzeug-Instandhaltung“
 Ausgabe 2/2000,
 Bestell-Nr. GUV 17.1

Die aktuelle Ausgabe der Broschüre GUV 17.1 (Bezeichnung der Gewerblichen Berufsgenossenschaften: BGR 157 neu, bzw. ZH 1/454 alt) ersetzt die „Sicherheitsregeln für die Fahrzeug-Instandhaltung“ (Ausgabe 10/1988) und berücksichtigt den aktuellen Vorschriftenstand, insbesondere auch die durch die Anpassung an EU-Recht notwendig gewordenen Änderungen. Schon der Titel macht deutlich, dass hier eine Schrift nach den neuen Grundsätzen für das Regelwerk der Unfallversicherungsträger vorliegt: „Regeln“ sind eine Zusammenstellung einschlägiger Bestimmungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten (hier: bei Tätigkeiten in der Fahrzeug-Instandhaltung).

Ein Tipp zur Verbindlichkeit der einzelnen Bestimmungen:

Wenn der jeweilige Adressat eine Bestimmung nicht beachten oder von ihr abweichen will, sollte er sich vergewissern, auf welcher Grundlage sie fußt, denn einige Bestimmungen haben als Grundlage eine rechtsverbindliche Vorschrift.

Der Abschnitt 4 „Bau und Ausrüstung“ nimmt mit seiner Untergliederung in drei Unterabschnitte Rück-

NEU ERSCHIENEN

NEU sieht auf Regelungsbereiche, die nicht in den so genannten harmonisierten Bereich (A. Bauliche Einrichtungen) fallen und solche (B. Maschinen und Geräte, C. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), für die es europäisch harmonisierte Bestimmungen (EG-Richtlinien, Europäische Normen – EN) gibt. Der Abschnitt 5 „Betrieb“ wurde neu gegliedert. Allgemein gültige Anforderungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten für den Bereich der Fahrzeug-Instandhaltung wurden in Unterabschnitt A. Gemeinsame Bestimmungen zusammengefasst. Anforderungen bei besonderen Gefährdungen sind in besonderen Bestimmungen aufgeführt: B. Besondere Bestimmungen bei Gefährdung durch Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsgefahren; C. Besondere Bestimmungen bei Gefährdungen durch Elektrische Ströme; D. Besondere Bestimmungen für Arbeiten mit Schienenfahrzeugen.

Das Thema „Prüfung“ ist wesentlich umfassender als bisher behandelt. Insbesondere werden in zwei Anhängen die zu prüfenden Einrichtungen, der Umfang der Prüfungen, die Prüf-fristen und die Qualifikation der Prüfungen aufgelistet.

Autor: Dipl.-Ing. Gerhard Schmalohr

BESTELL SERVICE

Bei Bedarf können Sie die Broschüren über unseren Bestellservice auf Seite 39 anfordern.

Sicherheitstechnische Aspekte in Schulen und Kindertageseinrichtungen: Gefährliche Geländer

Kinder können beim Besuch der Schule oder Kindertagesstätte besonderen Gefahren ausgesetzt sein. Dazu zählen zum Beispiel nicht sicher gestaltete Bushaltestellen an Schulen, nicht-bruch-sichere Verglasungen und Umwehrungen, die zum Rutschen verleiten.

Ein lebensgefährlicher Schulunfall

Im März letzten Jahres ereignete sich an einer unterfränkischen Grundschule folgender Unfall: Ein 9-jähriger Schüler einer dritten Klasse war auf dem Weg von seinem Klassenzimmer im ersten Obergeschoss zum Werkraum im Keller. Im Treppenhaus rutschte er auf dem Handlauf der Umwehrung (Bild 1) vom ersten Stock



bis zum nächsten Zwischenpodest, verlor dabei das Gleichgewicht und stürzte von dort durch das Treppenauge auf den gefliesten Kellerboden. Bei dem Aufprall zog er sich eine klaffende Platzwunde am Hinterkopf, ein Schädelhirntrauma sowie Stauchungen der Hals- und Brustwirbelsäule zu. Bei der Unfalluntersuchung stellte sich heraus, dass die Umwehrung in diesem Treppenhaus niedriger als 100 cm, sogar niedriger als 90 cm war und zudem keine Maßnahmen gegen Rutschen getroffen waren.

Umwehrungen, die zum Rutschen verleiten (Bild 2), stellen wegen der damit verbundenen Absturzgefahren so genannte besondere Gefahren dar. Die Begriffe Umwehrungen und Geländer werden in diesem Artikel synonym gebraucht. Personen wie auch Schüler können das Gleichgewicht beim Sitzen und Rutschen auf Umwehrungen insbesondere dann verlieren, wenn sie sich mit dem Gesäß auf die Geländer setzen oder wenn sie sich mit dem Bauch auf die Geländer legen. Durch am Rücken getragene Schulranzen kann es dabei zusätzlich zu Gewichtsverlagerungen kommen.

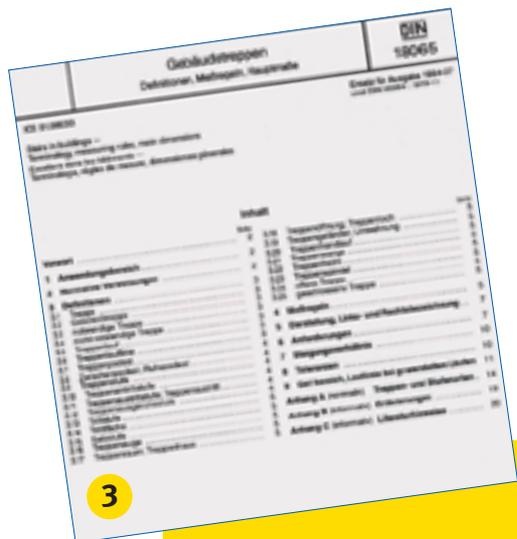
In diesem Treppenhaus stürzte ein Schüler beim Rutschen auf dem Handlauf aufgrund niedriger Geländerhöhe und fehlender Rutschhindernisse über zwei Stockwerke ab.

Auch hier stürzte ein Schüler ab, weil die Umwehrung zum Rutschen verleitete.



Sichere Geländer und Umwehrungen – Vorschriften und Tipps

Allgemeine sicherheitstechnische Aussagen über Geländer und Umwehrungen sind insbesondere in der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) enthalten. Spezielle Aussagen für Schulen und Horte sind in den „Richtlinien für Schulen“ (GUV 16.3) und für Kindergärten in den „Sicherheitsregeln Kindergärten“ (GUV 16.4 Bay) aufgeführt. Danach müssen bei Neubauten, aber auch bei Sanierungen, Geländer mindestens 1 m hoch (bei Absturzhöhen von mehr als 12 m: mindestens 1,10 m hoch) und grundsätzlich so ausgeführt sein, dass sie nicht zu missbräuchlicher Nutzung wie z. B. Klettern, Aufsitzen, Rutschen, Ablegen von Gegenständen verleiten.



DIN 18065 „Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ vom Januar 2000

Bestandsschutz für Umwehungen?

Eine bestehende Einrichtung muss dann entsprechend der sicherheitstechnischen Vorschriften geändert werden, wenn

- sie wesentlich erweitert oder umgebaut wird,
- die Nutzung der Einrichtung wesentlich geändert wird oder
- nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind (§ 62 Absatz 2 GuV o.1).

Die zuletzt genannten besonderen Gefahren liegen bei Umwehungen z. B. vor, wenn sie

- zum Rutschen verleiten,
- unter 90 cm hoch sind bzw.
- zwischen 90 und 100 cm hoch sind in Einrichtungen, in denen mit

besonders großen Schülern gerechnet werden kann (z. B. in Oberstufenbereichen von Gymnasien und in Berufsschulen).

Waagrecht eingebaute Netze und Gitter zum Auffangen abstürzender Schüler haben sich nicht bewährt, weil sie einen Aufforderungscharakter zum Hineinspringen sowie zum Hineinwerfen von Gegenständen wie Schultaschen oder Mützen von Mitschülern darstellen. Zudem ist das Auffangen durch Netze und Gitter nicht ungefährlich und Netze sind auf Dauer nicht reißfest.

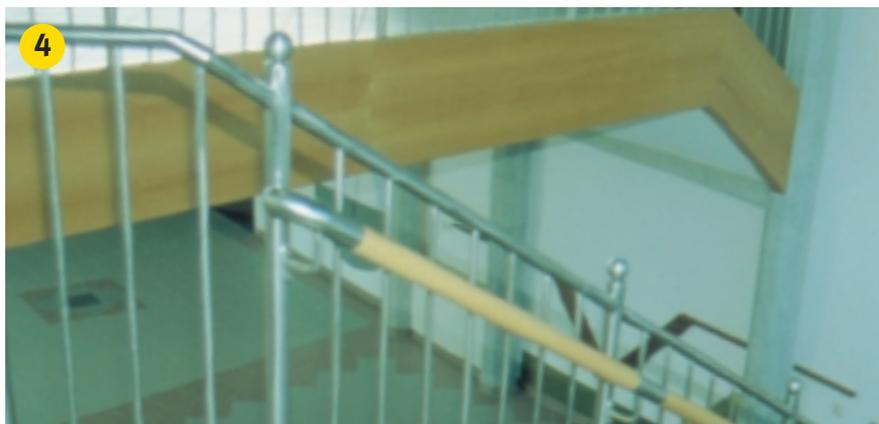
Möglichkeiten, um das Rutschen auf Geländern zu erschweren:

- Die Abstände zwischen den inneren Umwehungen am Treppenauge sowie zwischen den äußeren

Die teilweise noch verbreitete Meinung, dass Umwehungen lediglich 90 cm hoch sein müssen, galt und gilt nur für Wohngebäude und andere Gebäude, die nicht anderen Vorschriften wie z. B. der Arbeitsstättenverordnung oder der Versammlungsstättenverordnung unterliegen. Schulen, Horte und Kindergärten sind Arbeitsstätten gleichzusetzen. Das Maß von 90 cm ist zudem nicht mehr in den Gesetzestexten der Bayerischen Bauordnung von 1994 und 1998 aufgeführt.

Die oben genannten gültigen Maße zu Treppengeländerhöhen von 1 m bzw. 1,1 m sind nun auch in der im Januar 2000 erschienenen DIN 18065 „Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Bild 3) enthalten. Die Norm kann bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden.

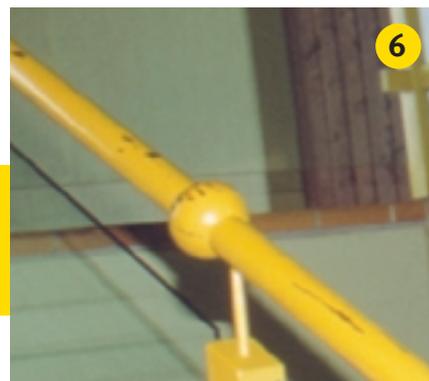
Unsere Empfehlung: Wegen der seit einigen Jahren zu beobachtenden Zunahme der Körpergröße in der Bevölkerung sollten Geländer und Umwehungen in Schulen bei Neubauten grundsätzlich mindestens 1,10 m hoch sein.

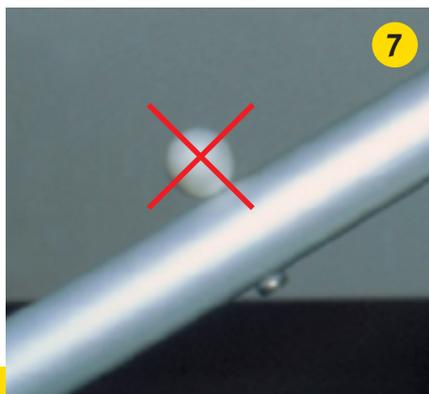


Beispiel für Rutschhindernisse auf den Geländer-Oberkanten



Beispiele für abgerundete Rutschhindernisse auf Handläufen

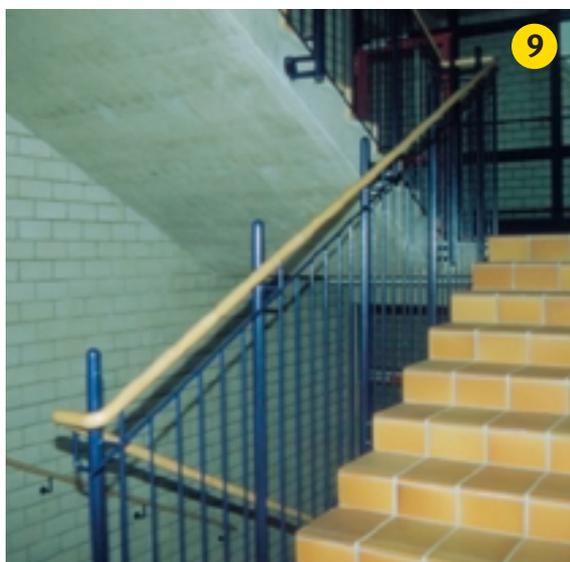




Unzulässige Vollkugel auf Handläufen

Umwehrungen und den Treppenhäuswänden sind kleiner als 20 cm.

- An den Oberkanten der Umwehrungen sind Rutschhindernisse angebracht (Bild 4). Wenn die Geländeroberkanten zugleich als Handläufe dienen, sind nur abgerundete Modelle (Bild 5, 6) zu verwenden (z. B. in Form von Halbkugeln oder Schellen), jedoch keine Vollkugeln (wegen der Gefahr des Hängenbleibens, Bild 7) und keine Spitzen.
- In Einrichtungen mit zu niedrigen Geländerhöhen werden durch Anbringen von dünnen, seitlich versetzten Stäben (Bild 8) zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: das Geländer wird erhöht und zugleich das Rutschen erschwert.



Rutschen wird durch seitlich von den Geländern angebrachte Stützen erschwert.

- Bei Neubauten und Sanierungen werden seitlich von den Geländern angebrachte Stützen nach oben überstehend vorgesehen (Bild 9) bzw. verlängert (abgerundet, Durchmesser größer als Augenhöhlen).

Was können Sie tun, um Unfälle durch Rutschen auf Umwehrungen in Schulen und Kindergärten zu vermeiden?

- Stellen Sie sicher, dass bei Bauvorhaben Umwehrungen ausreichend hoch geplant und ausgeführt sowie gegen Rutschen gesichert werden: durch entsprechende Hinweise bei Ausschreibungen und Auftragsvergaben (§ 5 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“

[GUV o.1]) sowie durch Unterweisung der beteiligten Personen wie z. B. Architekten, Bauplaner, Bauamtsmitarbeiter und ausführende Firmen.

- Klären Sie, ob Umwehrungen, bei denen aufgrund der Größe der Treppenaugen Absturzgefahr besteht, zum Rutschen verleiten. Trifft dies zu, müssen geeignete Gegenmaßnahmen durchgeführt werden. Beziehen Sie ggf. dazu Ihre Fachleute mit ein: Ihre Bauamtsmitarbeiter, Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihre Sicherheitsbeauftragten.
- Lassen Sie an Umwehrungen mit Absturzgefahr geeignete Maßnahmen durchführen, z. B. Verkleidungen gegen Aufklettern, Rutschhindernisse, Erhöhungen der Geländer.

Autor: Dipl.-Ing. Klaus Ruhsam



Dünne, seitlich versetzte Stäbe dienen gleichzeitig der Geländererhöhung und Sicherung gegen Rutschen.

Seminarangebot:

Arbeitsstellen in öffentlichen Verkehrsräumen

Telefonische Anfragen sowie Erfahrungen aus Seminaren und Vorträgen lassen erkennen, dass bei vielen Verantwortlichen erhebliche Unsicherheiten bestehen, wie Baustellen richtig abzusichern sind.

Im Rahmen von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten werden täglich im oder am Rande des Straßenraumes verschiedene Arbeiten von Mitarbeitern kommunaler Einrichtungen durchgeführt: z. B. Mäharbeiten am Straßenrand, Ausbesserungs- oder Markierungsarbeiten im Verkehrsraum oder Arbeiten am Trink- oder Abwassernetz der Stadt bzw. Gemeinde. Bei den genannten Beispielen ist davon auszugehen, dass die kommunalen Beschäftigten in öffentlichen Verkehrsräumen tätig sind.

Welche Maßnahmen sind in solchen Fällen aus gesetzlicher Sicht zu beachten? Aussagen darüber finden sich in unterschiedlichen Vorschriften und Regelungen. So ist in den „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Straßenunterhaltung“ (GUV 17.10.1) festgehalten:

Arbeitsstellen im Verkehrsraum müssen durch Verkehrszeichen und -einrichtungen so gekennzeichnet sein, dass sie vom Verkehrsteilnehmer rechtzeitig und eindeutig erkannt werden können. Art und Aufstellung der Zeichen und Verkehrseinrichtungen müssen der StVO und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO entsprechen. Soweit besondere Regelpläne und Bestimmungen des Bundes oder der Länder vorliegen, sind diese ebenfalls zu beachten.

■ Als Arbeitsstellen in diesem Sinne werden solche Stellen bezeichnet, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden. Besondere Regelpläne von Arbeitsstellen an Straßen enthält



Fahrbare Absperrtafel (Zeichen 615) mit Verkehrszeichen 123 und 222 nach StVO. Wann soll diese Einrichtung zum Einsatz kommen?

die „Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95) des Bundesministers für Verkehr.

Wie lässt sich die Absicherung von Wanderbaustellen oder kurzzeitigen Ortsbaustellen in der Praxis umsetzen? Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich hieraus? Fundierte Antworten auf diese Fragen erhalten Sie in speziellen Seminaren. So hat

Eigenentwurf eines Verkehrsschildes zur Vorwarnung vor Mäharbeiten. Ist dies zulässig?

der Bayerische GUVV in Zusammenarbeit mit der ATV-DVWK (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) ein **Zwei-Tage-Seminar „Sachkundelehrgang Arbeitsstellensicherung im öffentlichen Verkehrsraum“ vom 20. März bis 21. März 2001** (voraussichtlich im Raum Nürnberg-Erlangen) neu initiiert. Hier können Sie sich z. B. Wissen über die Straßenverkehrsordnung, RSA, Länderregelungen, Technische Lieferbedingungen, Verkehrszeichen und Beschilderungsbeispiele in der Praxis aneignen und darüber diskutieren. Näheres erfahren Sie direkt bei der ATV-DVWK unter: Tel. 0 22 42 / 87 21 19 oder Fax 0 22 42 / 87 21 35.

Autor: Dipl.-Ing. (FH + TU) Reinhard Scheiner



Tiefkalt verflüssigter Stickstoff

1. Einführung (UV aktuell 1/2000)
2. Gefährdungsabschätzung (UV aktuell 2/2000)
3. Ein Hilfsmittel für die Praxis (UV aktuell 3/2000)
4. Technische und organisatorische Maßnahmen (UV aktuell 1/2001)

SERIE

Teil 4 – Technische und organisatorische Maßnahmen: Tiefkalt verflüssigter Stickstoff – ein ungetrübtes Wasserchen?

Das Erstickten durch verdampfenden tiefkalt verflüssigten Stickstoff bleibt zwar weithin die größte Gefahr, sie ist aber seit der UV aktuell 3/2000 zumindest nicht mehr unberechenbar. Jedoch birgt der flüssige Stickstoff auch andere Gefahren. Wenn wir Schutzmaßnahmen konsequent einhalten, können wir uns weitreichend vor Unfällen schützen.

Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und Unterweisung

Der § 5 des Arbeitsschutzgesetzes fordert eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung. Daraus resultieren die Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Für den Umgang mit flüssigem Stickstoff ist eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. In dieser wird zumindest auf die mit dem Umgang mit tiefkalt verflüssigtem Stickstoff verbundenen Gefahren, die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie auf Erste-Hilfe-Maßnahmen hingewiesen. Zudem sind Personen vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach mindestens einmal jährlich über Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz und über die festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Gefährdungen durch Flüssigstickstoff

Am kritischsten ist die vom Stickstoff ausgehende erstickende Gefahr. Besonders tückisch ist dabei Permanentabdampfung aus nicht verschlossenen Behältern mit großer Öffnungsweite.



Eine persönliche Schutzausrüstung ist beim Umgang mit tiefkalt verflüssigtem Stickstoff sowohl im Labor bei Umfülltätigkeiten mittels fest angeschlossenen Apparaturen ...



... als auch im Freien beim Umfüllen von tiefkalt verflüssigtem Stickstoff in offene Gefäße grundsätzlich zu verwenden.

Längere Zeit geschlossene und schlecht gelüftete Räume, in denen derartige Behälter stehen, weisen stets einen sehr geringen Sauerstoffanteil der Raumluft auf. Ein Beispiel: Zehn Liter flüssiger Stickstoff in einem offenen, nicht isolierten Blechgefäß mit einer Öffnung von 40 cm bei Raumtemperatur gehen in etwa 90 Minuten komplett in gasförmigen Stickstoff, und damit in die Raumluft, über. Mithilfe der Berechnungsformel aus *UV aktuell 3/2000* lässt sich hier in Abhängigkeit von der Raumgröße die jeweilige Gefährdung durch Ersticken ermitteln.

Verdampfender Flüssigstickstoff hat zudem den Nebeneffekt, dass sich die Raumtemperatur über längere Zeit hinweg stark verringern kann, was bei längerer Verweildauer zur unbemerkten Unterkühlung des menschlichen Körpers führen kann. Oft wird übersehen, dass flüssiger Stickstoff beim Verschütten oder Auslaufen in die Kanalisation oder in Ausgüsse gelangen und von dort aus in benachbarten Räumen zu Gefährdungen führen kann.

Die häufigsten Unfallursachen beim Umgang mit tiefkalt verflüssigten

Gasen stellen Kaltverbrennungen von Körpergewebe dar. Das Ausmaß der Schädigung ist hier abhängig von der Temperatur des tiefkalt verflüssigten Gases und der Einwirkdauer. Unbedeckte oder unzureichend geschützte Körperteile, die mit nicht isolierten Leitungen oder Behältern in Berührung kommen, können aufgrund gefrierender Feuchtigkeit festkleben und beim Lösen Risswunden verursachen.

Schutzziel

Alle oben genannten Gefährdungen können nicht weggezaubert werden. Durch geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen lassen sich die Gefährdungen allerdings so vom Menschen trennen, dass es zu keinem Unfall kommen kann.

Das **Schutzziel für den Umgang mit tiefkalt verflüssigtem Stickstoff** muss demzufolge lauten:

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die mit tiefkalt verflüssigtem Stickstoff umgehen,

- keiner erstickenden Atmosphäre ausgesetzt werden,
- mit der Flüssigkeit nicht in unmittelbarem körperlichen Kontakt gelangen können,
- sich keine Unterkühlungen oder Erfrierungen zuziehen können und
- immer ausreichend über die Gefahren durch flüssigen Stickstoff und die Maßnahmen zu deren Abwehr informiert sind.

Technische Maßnahmen

Der bestmögliche Schutz vor Gefahren lässt sich prinzipiell durch technische Maßnahmen erreichen. Die Art der Maßnahmen ist differenziert abzustimmen auf die jeweilige Arbeitssituation:

- In Laboratorien, in denen üblicherweise mit kleinen Mengen flüssigen

Stickstoffs umgegangen wird, sollten geschlossene Systeme oder Apparaturen zur Anwendung kommen. Andernfalls sollte der Raum mit einer ausreichend leistungsfähigen technischen Lüftung ausgestattet sein.

- Beim Umfüllen großer Mengen Flüssigstickstoff aus Großbehältern, beispielsweise in Abfüllanlagen, ist eine ganze Reihe unterschiedlicher technischer Schutzmaßnahmen denkbar. Beispielfhaft sind hier aufgeführt:
 - ▶ technische Lüftungsanlage, die hauptsächlich im Bodenbereich wirksam ist und deren Ausfall durch optischen und akustischen Alarm signalisiert wird
 - ▶ zusätzlich installierte lokale Absaugung für Spritz- und Überlaufmengen im Umfüllbereich
 - ▶ Sauerstoffmangelanzeige
 - ▶ Kopplung des Stickstoffausgabe-Hauptventils der Abfüllanlage mit der Funktionskontrolle der Lüftungsanlage und einer Sauerstoffmangelanzeige (nach Möglichkeit); nur bei kleineren Umfüllanlagen ist auch eine Kopplung mit einem Türkontaktschalter oder der Beleuchtungseinrichtung denkbar
 - ▶ Überfüllsicherung durch selbsttätige Abschaltung bei Erreichen des voreingestellten Füllstands oder bei einer voreingestellten Lufttemperatur in Bodennähe
 - ▶ Messung eines möglichen drastischen Abfalls der Raumlufttemperatur durch auslaufenden Flüssigstickstoff in Bodennähe (Thermodifferenzialmessung), gekoppelt an das Ausgabeventil und/oder die Alarmierungseinrichtung
 - ▶ Totmannschaltung am Stickstoffabgabeventil
 - ▶ Begrenzung der Ausgabemenge (Volumenstrom) und/oder Zwangsabschaltung nach voreingestellter Zeit

Als zentrale Maßnahme ist die technische Be- und Entlüftung der Räume, in denen mit flüssigem Stickstoff

gearbeitet wird, zu sehen. Sie muss eigenüberwacht ausgeführt und sorgfältig abgestimmt sein auf die zu erwartende Menge des verdampfenden flüssigen Stickstoffs und auf dessen physikalische Eigenschaften: Die Bodenabsaugung ist wichtig, um die vom Boden verdampfenden Stickstoffgase frühzeitig zu erfassen und sie gar nicht bis in den Einatembereich gelangen zu lassen. Sie wird ergänzt durch höher liegende Absaugöffnungen. Über Zuluftöffnungen ist das abgesaugte Luftvolumen durch eingeleitete Frischluft zu ergänzen.

Betrachtet man die Fülle der erforderlichen technischen Maßnahmen, ist es bei der Planung von Abfüllanlagen durchaus eine Überlegung wert, ob sie nicht am sinnvollsten im Freien, mit natürlicher Belüftung, errichtet werden können.

Organisatorische Maßnahmen

Organisatorisch lassen sich Gefährdungen beim Umgang mit flüssigem Stickstoff dadurch vermeiden, dass beispielsweise

- nur unter Aufsicht einer sachkundigen Person abgefüllt wird,
- zwei unterwiesene Personen beim Abfüllen tätig sind,
- für den Transport Hol- und Bringdienste mit eingewiesenem Personal unter Festlegung der Transportwege (Meidung von Aufzügen oder Verkehrswegen mit hohem Fahrzeugverkehr) eingerichtet werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist eine der am häufigsten angewandten Schutzmaßnahmen. Es ist besonders darauf zu achten, dass Material zum Einsatz kommt, das die zu erwartenden Beanspruchungen (Problem Kaltverprödung) auch aushält:

- Die PSA sollte im Labor mindestens den Forderungen entsprechen, die sich aus den Regeln für Sicherheit

und Gesundheitsschutz in Laboratorien ergeben (dicht anliegende Schutzbrille, Laborkittel, geschlossenes Schuhwerk, ggf. Schutzhandschuhe).

- Für Abfülltätigkeiten aus Großtanks kann die PSA, je nach Anwendungsfall, ergänzt werden durch Gummi- oder Lederschürze, Lederstiefel und Gesichtsschutz oder Kälteschutzkleidung.

Was ist, wenn doch ...?

Falls es trotz aller zu treffenden Maßnahmen zu einem Unfall gekommen sein sollte, sind zur Rettung verunfallter Personen bei möglichem Sauerstoffmangel umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte einzusetzen. Bei der ersten Hilfe sind für die Behandlung von Kaltverbrennungen besondere Vorgehensweisen zu beachten, die vorab mit dem Betriebsarzt bereits abgestimmt sein müssen.

Fazit

Die oben aufgeführten Gefährdungen und Schutzmaßnahmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anwendungsfall können sich noch andere Gesichtspunkte ergeben. Als Leser dieser vierteiligen Artikelserie sind Sie sich jetzt der Problematik bewusst. Sie können die aufgezeigten Wege nun dazu nutzen, den Gefährdungen durch den Umgang mit flüssigem Stickstoff den „Hahn zuzudrehen“.

Autor: Dipl.-Ing. Werner Steinbach, Sicherheitsingenieur der Universität Regensburg

Instruktorenkurse im Jahr 2001:

Präventionsprogramm „Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege“



Im Jahr 1999 hatte der Verband in Bad Abbach und Werneck 14 einwöchige Kurse durchgeführt, in denen 225 Mitarbeiter aus 102 Krankenhäusern zu Instruktoren ausgebildet wurden. Im Frühjahr dieses Jahres fanden in Bad Hersfeld drei Seminare mit ca. 60 Instruktoren statt, die dem Erfahrungsaustausch und der Berichterstattung dienten.

Aktueller Stand

Aus den Berichten der Instruktoren zur Einführung des neuen Präventionsprogramms in ihren Häusern ging fast ausnahmslos hervor, dass das angebotene Programm, insbesondere die zugrunde liegenden Prinzipien des rückenscho-

nenden Arbeitens, bei den Pflegekräften auf großes Interesse gestoßen ist und guten Anklang gefunden hat. Allerdings hat diese erfreuliche Tatsache bisher nur in bescheidenem Maße zu einer flächendeckenden Übernahme des Programms in die Pflegetätigkeit und die Krankenpflegeausbildung beigetragen. Es gibt noch nicht viele Krankenhäuser, in denen Instruktoren im Rahmen eines hausspezifischen Konzepts multiplikatorisch tätig werden konnten und schon einen hohen Durchschulungsgrad erreicht haben. In einigen weiteren Häusern zeigen sich viel versprechende Ansätze. Alles in allem wurden die Projekterwartungen des Verbands bis zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht zufrieden stellend erfüllt.

Ursachen

Nach den Erkenntnissen aus den Erfahrungsaustauschseminaren sind als wesentliche Ursachen für diese Situation Fehler bzw. Mängel in folgender Hinsicht zu nennen:

1. konzeptionelle Überlegungen im Vorfeld der Instruktorenschulungen einschließlich Auswahl der Teilnehmer
2. Strategie zur Programmpräsentation und Werbung in den einzelnen Hierarchieebenen bzw. Gremien des Hauses (z. B. Verknüpfung mit Unternehmenszielen)
3. Konzept für die Umsetzung und Verfestigung des Programms, insbesondere die weitere Begleitung und Betreuung nach erfolgter Schulung im Haus
4. Kooperationspartner (z. B. Krankenpflegeschule)
5. Rolle der Pflegedienstleitung als Motor (Stichworte: Weg-bereiten, Unterstützen, Fördern, Beobachten, Einfordern)

Die Aufsichtspersonen des Verbands werden aufgrund dieser Erfahrungen gezielt auf einzelne Mitgliedskrankenhäuser zugehen und versuchen, durch beratende und unterstützende Gespräche vor Ort die Verbreitung des Präventionsprogramms weiter voranzutreiben.

Instruktorenkurse

Der Verband ist von der Qualität und dem Nutzen dieses Programms überzeugt. Deshalb sollen im Jahr 2001 wieder drei einwöchige Instruktorenkurse angeboten werden. Diese Kurse werden nicht wie bisher in Bad Abbach und Werneck stattfinden, sondern in ausgewählten bayerischen Mitgliedskrankenhäusern. Als Termine stehen fest:

23.–27. April 2001

**Sankt Anna Krankenhaus,
Sulzbach-Rosenberg**

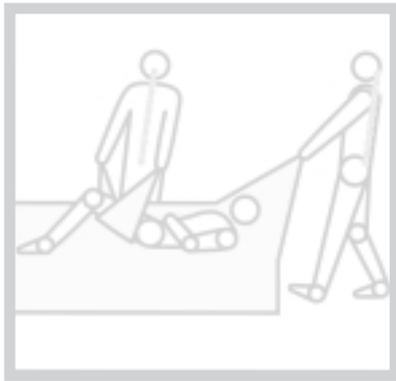
7.–11. Mai 2001

Klinikum Neumarkt in der Oberpfalz

28. Mai–1. Juni 2001

Kreiskrankenhaus Traunstein

Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung übernimmt wieder der Verband. Pflegedienst- und Krankenpflegeschulleitungen können geeignete Teilnehmer mithilfe des Anmeldevordrucks ab sofort anmelden. Schriftliche Teilnahmezusagen werden wir grundsätzlich erst nach fernmündlicher Rücksprache bei der verantwortlichen Leitung geben, von der wir uns ein relativ klares Konzept über den Einsatz der Instruktoren bzw. die Einführung des Präventionsprogramms im eigenen Haus erwarten.



Weitere Informationen

Mit Fördermitteln des Bundes wird zurzeit ein Evaluierungsprojekt zum neuen Präventionsprogramm durchgeführt, auf dessen Ergebnisse man gespannt sein darf. Entsprechende positive Veröffentlichungen nach Abschluss des Projekts wären der weiteren Verbreitung des Präventionsprogramms sicherlich sehr dienlich.

Zu dem neuen Präventionsprogramm ist im Verlag Hogrefe & Huber ein Buch mit ca. 200 Seiten und 100 Abbildungen mit dem Titel „Rückengerechter Patiententransfer“ von Dr. Matthias Soyka angekündigt (ISBN 3-456-83329-6). Der Preis soll bei ca. 40 DM liegen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Bayreuther wenden:
Tel. 089/36093-159 oder -160

Eile auf dem Schulweg: Unfallgefahr

Eile und Stress im Straßenverkehr erhöhen die Gefahr von Verkehrsunfällen. Davon sind auch bereits Kinder betroffen. Wie eine aktuelle Untersuchung im Auftrag des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) ergab, sind 26,3 % der befragten Schulkinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren auf dem Weg zur Schule „häufig“ in Eile. 6,3 % der befragten Kinder sind „sehr oft“ und weitere 1,3 % sogar „immer“ unter Zeitdruck.

Deshalb unser Rat an alle Eltern: Bringen Sie Ihre Kinder morgens rechtzeitig auf den Schulweg. Als Autofahrer sollten Sie gerade an Fußgängerüberwegen, an Bushaltestellen und im Bereich von Schulen besonders auf Kinder achten und mit angemessener Geschwindigkeit und bremsbereit fahren.



**Anmeldung zum Instruktorenkurs:
„Rückengerechter Patiententransfer“**

An:
**Bayerischer
Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse
Hauptabteilung I Prävention**

80791 München



Anmeldefrist: 1. März 2001

Fax: 089/36093-349

Wunschtermin

Ausweichtermin

Name, Vorname

Ausgeübter Beruf

Dienststellung

Dienstanschrift

Tel. erreichbar (dienstlich) (privat)

Datum

Unterschrift Teilnehmer/in

Unterschrift anmeldende, vorgesetzte Stelle

Eine häufig unterschätzte Gefahr:

Höchste Vorsicht beim Umgang mit Flusssäure!

Verätzungen mit Flusssäure führten in jüngster Zeit zweimal zum Tode der Unfallopfer. Diese tragischen Arbeitsunfälle geben Anlass, hier ausdrücklich auf die Gefahren durch Flusssäure und Fluorwasserstoff hinzuweisen.

Gesundheitsgefahren durch Flusssäure und Fluorwasserstoff

Fluorwasserstoff, Flusssäure und saure Fluoride wirken lokal ätzend. Sie durchdringen rasch die Haut und zerstören tiefere Gewebeschichten. Durch die Bindung an Magnesium- und Calciumionen im Körper und

durch die Hemmung lebenswichtiger Enzyme kann es zu akut bedrohlichen Stoffwechselstörungen oder zu Störungen der Leber- bzw. Nierenfunktion kommen (Resorptive Giftwirkung).

Beim Kontakt der oben genannten Stoffe mit der Haut oder mit Schleim-



häuten kann es bereits bei niedrigen Konzentrationen (bei Flusssäure unter 5 %) zu deutlichen Rötungen und Brennschmerz kommen. Besonders heimtückisch ist, dass sich diese Symptome oft erst Stunden nach der Einwirkung bemerkbar machen können. Bei Einwirkung höher konzentrierter Flusssäurelösungen kommt es zu typischen Verätzungen mit starker Gewebszerstörung. Bei großflächigen Einwirkungen (Einwirkungsfläche größer als ein Handteller) muss mit resorptiver Giftwirkung gerechnet werden. Diese Giftwirkung kann auch einsetzen, wenn kleinere Verätzungen nicht sofort und fachgerecht behandelt werden. Ein massives Einwirken auf die Haut oder verzögerte fachgerechte Therapie können infolge der resorptiven Giftwirkung zum Tod führen!

Großes Narbengebiet am Oberschenkel nach einer Verätzung mit einem flusssäurehaltigen Reinigungsmittel. Die Verletzung bricht immer wieder auf.



Das Einatmen von gasförmigem Fluorwasserstoff oder von flusssäurehaltigen Aerosolen führt bei geringen Konzentrationen zu Hustenreiz und Bronchialkatarrh, höhere Fluorwasserstoffkonzentrationen führen zu schweren Verätzungen der Lungen mit Lungenödem. Die massive Einatmung hoher Konzentrationen kann in kurzer Zeit den Tod herbeiführen. Das Verschlucken von Flusssäure oder sauren Fluoriden führt zu Verätzungen in Mund, Rachen und Magen-Darm-Trakt sowie zu den spezifischen Vergiftungserscheinungen durch Resorption.

Zwei tödliche Unfälle durch Flusssäure

Die beiden Unfälle ereigneten sich im Zuständigkeitsbereich der BG Chemie und zeigen in erschreckender Weise die Gefährlichkeit dieser Chemikalie:

- Der erste Unfall geschah in einem Labor, als Flusssäure in einer Mikrowelle abdestilliert wurde. Dabei kam es zu einem Siedeverzug, wodurch die Türe der Mikrowelle aufgerissen wurde und etwa 60°C heiße Flusssäure im Raum verspritzte. Der zufällig im Raum vorbeikommende Betriebsleiter erlitt durch diese Spritzer eine etwa handflächengroße Verätzung am linken Oberarm sowie geringfügige Verätzungen am Rücken und im Gesicht. Dem Verletzten wurde sofort erste Hilfe geleistet. Nach einer ersten Therapie durch den Betriebsarzt wurde er mit dem Rettungshubschrauber in ein Krankenhaus geflogen, wo er 50 Minuten nach dem Unfall eintraf. Während der sofort eingeleiteten unfallchirurgischen Behandlung kam es zum Herzkammerflimmern und der Patient musste mehrfach reanimiert werden. Weitere Komplikationen wie eine schlechte respiratorische Situation, die Entgleisung des Säure-Base-Haushaltes, eine Gerinnungsstörung und ein akutes Nierenversagen führten schließlich etwa fünfeneinhalb Stunden nach dem Unfall zum Tod.
- Beim zweiten Unfall wurde ein Arbeiter beim Umfüllen von 72%iger Flusssäure von mehreren Spritzern an den Oberschenkeln getroffen. In einer Panikreaktion rannte der Arbeiter weg, anstatt sich sofort mit einer in nächster Nähe befindlichen Schwalldusche abzuduschen. Anschließend Erste-Hilfe-Maßnahmen und der sofortige Transport in ein mit der Behandlung von Flusssäure-Verätzungen vertrautes Krankenhaus konnten nicht verhindern, dass der Patient fünf Wochen nach dem Unfall an dessen Folgen verstarb.

Gefährdete Bereiche

Aufgrund der Unfallbeispiele könnte der Leser vermuten, dass nur Beschäftigte in der Industrie durch Flusssäure gefährdet würden. Es gibt aber durchaus eine Reihe von Arbeitsplätzen im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen GUVV bzw. der Bayerischen LUK, an denen Flusssäure oder flusssäurehaltige Präparate eingesetzt werden: Neben dem Einsatz in klassischen Chemielaboratorien wird Flusssäure häufig für Aufschlüsse in mineralogischen und geologischen Laboratorien, in Wasserwirtschaftsämtern und Untersuchungsämtern verwendet. Auch in kriminaltechnischen Untersuchungslaboratorien wurde Flusssäure für Untersuchungen eingesetzt. Daneben ist Flusssäure in Glasbläsereien zu finden und, wo sie gar nicht vermutet wird, in einigen Präparaten zum Entfernen von

Rostflecken aus Kleidungsstücken in Wäschereien und in bestimmten Reinigungsmitteln. Häufig kommt Flusssäure als „Altlast“ in Laborbereichen und Chemikalienlagern vor. D. h., hier wurde vor Jahren Flusssäure beschafft, kurzzeitig oder auch gar nicht eingesetzt, aber dann als „wertvolle Chemikalie“ jahrelang aufgehoben.

Maßnahmen beim Umgang mit Flusssäure

Die extreme Gefährlichkeit von Flusssäure und Fluorwasserstoff erfordert eine Reihe von Maßnahmen beim Umgang mit diesen Stoffen wie z. B.:

- Ersatzstoffprüfung
- Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
- Auswahl und Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung

- Erstellen eines Notfallplanes
- Erstellen von Betriebsanweisungen und Unterweisung

Ersatzstoffprüfung

Die erste und grundsätzliche Frage im Zusammenhang mit diesen Gefahrstoffen muss immer sein, ob diese Stoffe wirklich eingesetzt werden müssen, oder ob nicht durch den Einsatz anderer Mittel und Verfahren ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erreicht werden kann. So können beispielsweise flusssäurehaltige Fleckenentferner durch solche auf Oxalsäurebasis ersetzt werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass nicht mehr benötigte Bestände an Flusssäure oder flusssäurehaltigen Mitteln ordnungsgemäß entsorgt werden.

Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen

Stellt sich heraus, dass der Einsatz von Flusssäure notwendig ist, so müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Ziel dieser Maßnahmen muss es sein, zu vermeiden, dass Beschäftigte durch Dämpfe oder Schwebstoffe oder gar durch Hautkontakt mit fluorwasserstoffhaltigen Agenzien gefährdet werden. Erreicht werden kann dies im Labor durch ausschließliches Arbeiten in Abzügen, durch Arbeiten in geschlossenen Apparaturen oder in Apparaturen, die über Kühlfallen oder geeignete Absorptionsmittel entlüftet werden. Bei der Lagerung ist zu beachten, dass Gebinde mit Flusssäure immer über entsprechenden Auffangwannen gelagert werden. An dieser Stelle kann nur eine kleine Auswahl von möglichen technischen Schutzmaßnahmen angesprochen werden. In dem aufgrund des aktuellen Unfallgeschehens neu überarbeiteten Merkblatts M 005 „Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische Fluoride“ (Stand 2/2000) der BG Chemie wird unter Ziffer 7.3 eine Reihe

von Schutzmaßnahmen aufgeführt. Das Merkblatt ist als BGI 576 (früher ZH 1/161) beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, zu beziehen.

Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung

In Abhängigkeit von dem Ausmaß einer möglichen Gefährdung ist als Schutzkleidung mindestens ein Labormantel, möglicherweise eine Schürze oder gar ein Vollschutzanzug notwendig. Für den Handschutz sind Handschuhe aus Gummi oder geeignetem Kunststoff (z. B. Fluorelastomere) notwendig. Einmalhandschuhe, Stoff- oder Lederhandschuhe sind nicht geeignet. Die Augen sind mindestens durch eine Gestellbrille mit Seitenschutz, gegebenenfalls durch Schutzschirm oder Vollmaske zu schützen. Auch zur Auswahl geeigneter persönlicher Schutzmaßnahmen finden sich Angaben im Merkblatt BGI 576.

Notfallplan

Das Unfallgeschehen zeigt, dass die schnelle und fachgerechte erste Hilfe und ärztliche Behandlung von entscheidender, unter Umständen lebensrettender Bedeutung sind. Es ist deshalb notwendig, dass Beschäftigte, die mit flusssäurehaltigen Agenzien umgehen, über entsprechende Erste-Hilfe-Maßnahmen und über das Verhalten bei Arbeitsunfällen Bescheid wissen. Ersthelfer in diesen Arbeitsbereichen sollten eine Zusatzausbildung (z. B. durch den Betriebsarzt) erhalten (§ 7[3] der UVV „Erste Hilfe“ [GUV o.3]). Weiterhin sollten in Absprache mit dem Betriebsarzt einerseits geeignete Medikamente wie Calciumgluconatgel oder Calciumgluconatampullen vorrätig gehalten werden und andererseits das Vorgehen im Notfall durch Absprachen mit Betrieb, Krankenhaus und Notdienst festgelegt werden. In dem Merkblatt BGI 576

und auch in dem neu erschienenen Merkblatt „Informationen für die Erste Hilfe bei Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe (Ausgabe August 1999)“ (GUV 20.10) sind ausführliche Hinweise für den Arzt angegeben.

Betriebsanweisung und Unterweisung

Für den Umgang mit flusssäurehaltigen Chemikalien ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Einen Vorschlag für eine Betriebsanweisung enthält z. B. das Gefahrstoffinformationsprogramm „WINGIS“. Dieser Vorschlag muss noch für den jeweiligen Arbeitsplatz angepasst werden. Ganz wichtige Punkte in der Betriebsanweisung sind das „Verhalten im Gefahrfall“ und die „Erste Hilfe“. Die Beschäftigten sind anhand dieser Betriebsanweisung mindestens ein-

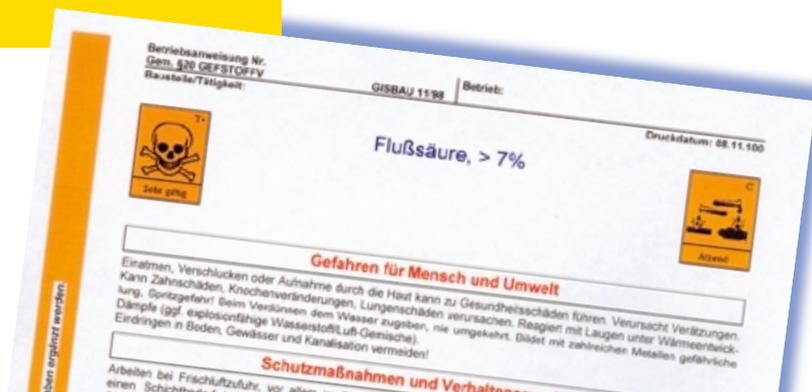
mal jährlich zu unterweisen. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, die Unterweisung durch praktische Vorführungen zu ergänzen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sollten schriftlich festgehalten und durch Unterschrift der Unterwiesenen bestätigt werden.

Hinweis

Dieser Artikel soll nicht dazu dienen, Arbeiten mit flusssäurehaltigen Chemikalien zu unterbinden. Vielmehr soll auf das häufig unterschätzte Gefährdungspotenzial dieser Chemikalien hingewiesen werden und durch geeignete Schutzmaßnahmen und das Bereitstellen von geeigneten Erste-Hilfe-Maßnahmen ein sicherer Umgang mit diesen Stoffen gewährleistet werden.

Autor: Dr. Erich Leidl

Muster einer Betriebsanweisung für Flusssäure



Gefahrstoff-Informationsprogramm:

WINGIS 2.000 zum Nachbestellen

Das Gefahrstoff-Informationsprogramm WINGIS 2.000 haben wir an alle Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte mit Einsatzzeiten über 100 bzw. 200 Stunden versandt (siehe *UV aktuell 3/2000*). Wie sich leider herausstellte, haben viele Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte die CD nicht erhalten.

Für diese Personen besteht die Möglichkeit, dieses Gefahrstoffprogramm nochmals anzufordern.

Bestellungen können unter Tel. 0 89/3 60 93-1 38 (Dr. Erich Leidl) oder per Fax (0 89/3 60 93-3 49) erfolgen.

von Schutzmaßnahmen aufgeführt. Das Merkblatt ist als BGI 576 (früher ZH 1/161) beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, zu beziehen.

Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung

In Abhängigkeit von dem Ausmaß einer möglichen Gefährdung ist als Schutzkleidung mindestens ein Labormantel, möglicherweise eine Schürze oder gar ein Vollschutzanzug notwendig. Für den Handschutz sind Handschuhe aus Gummi oder geeignetem Kunststoff (z. B. Fluorelastomere) notwendig. Einmalhandschuhe, Stoff- oder Lederhandschuhe sind nicht geeignet. Die Augen sind mindestens durch eine Gestellbrille mit Seitenschutz, gegebenenfalls durch Schutzschirm oder Vollmaske zu schützen. Auch zur Auswahl geeigneter persönlicher Schutzmaßnahmen finden sich Angaben im Merkblatt BGI 576.

Notfallplan

Das Unfallgeschehen zeigt, dass die schnelle und fachgerechte erste Hilfe und ärztliche Behandlung von entscheidender, unter Umständen lebensrettender Bedeutung sind. Es ist deshalb notwendig, dass Beschäftigte, die mit flusssäurehaltigen Agenzien umgehen, über entsprechende Erste-Hilfe-Maßnahmen und über das Verhalten bei Arbeitsunfällen Bescheid wissen. Ersthelfer in diesen Arbeitsbereichen sollten eine Zusatzausbildung (z. B. durch den Betriebsarzt) erhalten (§ 7[3] der UVV „Erste Hilfe“ [GUV o.3]). Weiterhin sollten in Absprache mit dem Betriebsarzt einerseits geeignete Medikamente wie Calciumgluconatgel oder Calciumgluconatampullen vorrätig gehalten werden und andererseits das Vorgehen im Notfall durch Absprachen mit Betrieb, Krankenhaus und Notdienst festgelegt werden. In dem Merkblatt BGI 576

und auch in dem neu erschienenen Merkblatt „Informationen für die Erste Hilfe bei Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe (Ausgabe August 1999)“ (GUV 20.10) sind ausführliche Hinweise für den Arzt angegeben.

Betriebsanweisung und Unterweisung

Für den Umgang mit flusssäurehaltigen Chemikalien ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Einen Vorschlag für eine Betriebsanweisung enthält z. B. das Gefahrstoffinformationsprogramm „WINGIS“. Dieser Vorschlag muss noch für den jeweiligen Arbeitsplatz angepasst werden. Ganz wichtige Punkte in der Betriebsanweisung sind das „Verhalten im Gefahrfall“ und die „Erste Hilfe“. Die Beschäftigten sind anhand dieser Betriebsanweisung mindestens ein-

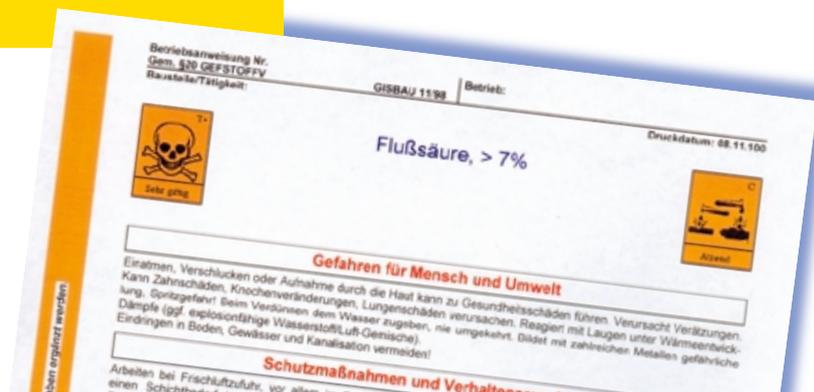
mal jährlich zu unterweisen. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, die Unterweisung durch praktische Vorführungen zu ergänzen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sollten schriftlich festgehalten und durch Unterschrift der Unterwiesenen bestätigt werden.

Hinweis

Dieser Artikel soll nicht dazu dienen, Arbeiten mit flusssäurehaltigen Chemikalien zu unterbinden. Vielmehr soll auf das häufig unterschätzte Gefährdungspotenzial dieser Chemikalien hingewiesen werden und durch geeignete Schutzmaßnahmen und das Bereitstellen von geeigneten Erste-Hilfe-Maßnahmen ein sicherer Umgang mit diesen Stoffen gewährleistet werden.

Autor: Dr. Erich Leidl

Muster einer Betriebsanweisung für Flusssäure



Gefahrstoff-Informationsprogramm:

WINGIS 2.000 zum Nachbestellen

Das Gefahrstoff-Informationsprogramm WINGIS 2.000 haben wir an alle Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte mit Einsatzzeiten über 100 bzw. 200 Stunden versandt (siehe *UV aktuell 3/2000*). Wie sich leider herausstellte, haben viele Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte die CD nicht erhalten.

Für diese Personen besteht die Möglichkeit, dieses Gefahrstoffprogramm nochmals anzufordern.

Bestellungen können unter Tel. 0 89/3 60 93-1 38 (Dr. Erich Leidl) oder per Fax (0 89/3 60 93-3 49) erfolgen.

Projekt „Bewegte Schule“: Start in den „bewegten Schulalltag“

Für mehr Bewegung in der Schule sorgen das Bayerische Kultusministerium, der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband, die Bayerische Landesunfallkasse und die AOK Bayern. Sie starteten im Herbst 2000 das Gemeinschaftsprojekt „Bewegte Schule“ mit einer Auftaktveranstaltung in München.



wicht bei Kindern und Jugendlichen haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Die Folgen des Bewegungsmangels sind nicht zu übersehen. Bereits in jungen Jahren lassen sich zunehmend gesundheitliche Probleme feststellen und auch das Verletzungsrisiko steigt. Um dem entgegenzuwirken, unterstützen der Bayerische GUVV und die Bayerische LUK – als Träger der kommunalen und staatlichen Schüler-Unfallversicherung (UV) in Bayern – die Initiative „Bewegte Schule“. Neben der Entschädigung ist es die vorrangige Aufgabe der UV-Träger, für die Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren in der Schule zu sorgen. Dabei liegt ein Schwerpunkt darin, durch Bewegungsförderung die Sicherheit zu erhöhen.

Initiative „Bewegte Grundschule“ weiter und passt deren Inhalte und Ziele an die Gegebenheiten der weiterführenden Schulen in Bayern an. Wie Kultus-Staatssekretär Karl Freller anlässlich der Pressekonferenz am 16. Oktober 2000 betonte, ist Bewegung nicht nur im Sportunterricht, sondern in allen Unterrichtsfächern und in den Pausen zu fördern. Neue Bewegungsmöglichkeiten sollen eröffnet werden. Bewegungsförderung stellt im Konzept „Bewegte Schule“ einen Beitrag zu einer ganzheitlichen Erziehung dar. Mehr Bewegung beeinflusst nachweislich nicht nur die Lernmotivation und das Lernklima positiv, sondern auch kognitive Prozesse.

Sicher und gesund – in Schule und Freizeit

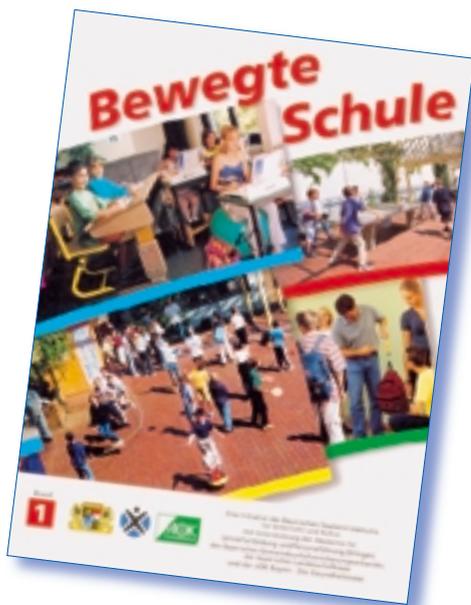
„Wir sind überzeugt“, so Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayerischen GUVV und der Bayerischen LUK, „dass die ‚Bewegte Schule‘ für Jugendliche optimale Möglichkeiten bietet, mehr Bewegungssicherheit zu erlangen, und deshalb dazu beitragen kann, Gesundheitsschäden und auch Unfälle in der Schule zu vermeiden. Darüber hinaus kann sie auch zu mehr Bewegung im häuslichen Bereich und in der Freizeit anregen.“

Prävention – eine wichtige Aufgabe

Die Schüler von heute sitzen zu viel und bewegen sich zu wenig. Schon allein aus gesundheitlicher Sicht ist diese Entwicklung verhängnisvoll. Haltungs-, Herz-Kreislauf- und Koordinationsschwächen sowie Überge-

Das Projekt „Bewegte Schule“ – mehr als nur Lernstoff

Ziel der landesweiten Initiative „Bewegte Schule“ ist es, mehr Bewegung in die bayerischen Schulen zu bringen. Sie will dazu beitragen, eine moderne Schule weiterzuentwickeln, die den Bewegungsbedürfnissen und den Bewegungserfordernissen von jungen Menschen entspricht. Dabei verfolgt die Initiative „Bewegte Schule“ die Ideen der 1997 gestarteten



Die fünf Elemente des Konzepts „Bewegte Schule“:

■ Bewegtes Verhalten

richtige Körperhaltung, Vermeiden von Fehlbelastungen durch „dynamisches Sitzen“, ergonomische Schulmöbel

■ Bewegte Pause

konkrete Bewegungsangebote sowohl im Freien als auch in der Halle, Gestaltung der Pausenbereiche in Lauf-, Spiel- und Ruhe-zonen

■ Rhythmisierung des Schultages

Angebot von Bewegungs- und Entspannungsübungen in allen Fächern und Unterrichtsstunden

■ Bewegungsförderung durch Schulsport

Vorschläge zur bewegten und sicheren Gestaltung des Sportunterrichts

■ Schulaktionen für ein bewegtes Leben

Durchführung von Projekttagen, Klassenfesten, Schulfesten, Aufführungen oder Elternabenden mit dem thematischen Schwerpunkt „Bewegung“

Praktische Hilfen für die Schulen

Begleitend zur Initiative „Bewegte Schule“ erstellte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kooperation mit dem Bayerischen GUVV, der Bayerischen LUK und der AOK Bayern eine Broschüre, die den Lehrkräften wertvolle Anregungen für die Umsetzung der ersten beiden Elemente „Bewegtes Verhalten“ und „Bewegte Pause“ bietet. Bereits im Jahr 2000 haben alle Lehrkräfte der bayerischen Haupt-, Wirtschafts- und Realschulen sowie der Gymnasien ein

Exemplar davon erhalten. Im Rahmen von Lehrerkonferenzen und schulinternen Fortbildungen wurde die Broschüre den Lehrkräften vorgestellt.

Für das Jahr 2001 ist die Veröffentlichung von Band 2 geplant, in dem die Themen „Rhythmisierung des Schultages“, „Bewegungsförderung durch Schulsport“ und „Schulaktionen für ein bewegtes Leben“ praxisgerecht aufbereitet sind.

Autor: Werner Zimnik, Referent für Schulsport des Bayerischen GUVV und der Bayerischen LUK



Experten im Gespräch (v. l. n. r.): Kultus-Staatssekretär Karl Freller; Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayerischen GUVV und der Bayerischen LUK; Manfred Weichselbaum, Leiter der Schulabteilung beim Bayerischen GUVV und der Bayerischen LUK; Heidi Repser, Leiterin der Sportabteilung im Bayerischen Kultusministerium

Pressekonferenz „Bewegte Schule“ im Herbst 2000 in München – im Sinne der Initiative (v. l. n. r.): Rudolf Ehrnsberger, AOK Bayern; Ehrengast Tatjana Mittermayer, Silbermedaillengewinnerin 1998 im Freestyle; Oberstudiendirektor Hannes Paul, Leiter der Landesstelle für den Schulsport; Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayerischen GUVV und der Bayerischen LUK; Kultus-Staatssekretär Karl Freller



Skisport – ein Tabu für Rollstuhlfahrer? Ein Traum in Weiß erfüllt sich

Ein Ski-Kurs der anderen Art, jedoch mit dem gleichen Glücksgefühl, welches die Welt der zwei Bretter bedeutet. Erfindergeist und moderne Technik erschließen den Behinderten auch die Bergwelt im Winter.

Sport bereichert das Leben von Behinderten

Eine erfolgreiche Rehabilitation begnügt sich nicht mit der Wiedereingliederung in Gemeinschaft, Schule und Beruf, sondern sorgt in weitgehender Betreuung dafür, dass der Behinderte neue soziale Kontakte findet und seinen Körper durch Training bei Sport und Spiel kräftigt und gesund erhält. Die Steigerung der Lebensqualität ist dabei ein gewünschter zusätzlicher Effekt. Zu diesem Zweck nutzen

der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) und die Bayerische Landesunfallkasse (LUK) die Veranstaltungen des Versehrten-sports wie zum Beispiel die VdK/POYET-Monoski-Kurse.

Ein Blick zurück

Sport als therapeutische Maßnahme wurde von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern in den „Sonderstationen zur Heil- und Berufsfürsor-

ge für Schwerverletzte“, die in den zwanziger Jahren gegründet wurden, gewährt. Allerdings war der Sport unter den damaligen Erfahrungen und Gegebenheiten sowie dem Leistungsrecht auf die stationäre Behandlungszeit begrenzt. Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich durch die private Initiative der versehrten Kriegsteilnehmer und vorerst ohne offizielle Förderung der Versehrten-sport. Diese Aktivitäten führten 1951 zur Begründung des Deutschen Versehrten-sportverbands. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wird seit 1963 der Behindertensport als Regelleistung gewährt.

Monoski als Sport für Behinderte

Seit der Einführung der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung im Jahr 1971 sind Kinder im Vorschul- und



Selbstständig kommt der erfahrene Monoski-Fahrer im Schlepplift den Berg hoch. Ein geschultes Personal an der Tal- und Bergstation ist allerdings notwendig.





ihrer Freizeitaktivitäten. Deshalb haben die Eltern engagiert einen Weg gesucht, für Thomas die Winterwelt als aktiver Sportteilnehmer zu erschließen. Das Angebot des VdK/POYET-Monoski unter der Leitung von Gerda Pamler ermöglicht es der Familie, ihre Vorstellungen zu verwirklichen.

Links: Gerda Pamler im April 2000 im Kaunertal bei ihren Ski-Kursen für behinderte Kinder und Jugendliche

Unten: Thomas S. mit seinem Vater als Begleitperson und dem Ski-Lehrer am Übungshang

Schulalter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt. Der Bayerische GUVV und die Bayerische LUK widmen diesem Personenkreis eine ganz besondere Fürsorge. Die Erkenntnis, dass Sport Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist sowie Anerkennung und Lebensgewinn beinhaltet, haben den Bayerischen GUVV und die Bayerische LUK frühzeitig veranlasst, auch Sportarten zu fördern, die nicht grundsätzlich den Standard des Behindertensports darstellen.

Pioniergeist einerseits und technischer Fortschritt andererseits haben dazu beigetragen, den Rollstuhlfahrern die Skipisten zu erschließen. Besonders engagiert auf dem Gebiet des Wintersports ist Gerda Pamler, Weltmeisterin und Paralympicsiegerin im Monoski, die sich der Nachwuchsarbeit Ski alpin im Deutschen Behindertensportverband widmet und als Landestrainerin Ski alpin im Bayerischen Versehrtensportverband aktiv ist. Gerda Pamler bietet seit Jahren unter anderem für Kinder und Jugendliche Monoski-Kurse im Gletschergebiet Kaunertal/Tirol an. Stützpunkt für diese fünftägigen Veranstaltungen ist das Sporthotel Weißseespitze im Kaunertal (Familie Hafele, A-6524 Kaunertal, Platz 30, Tel. 00 43/(0) 54 75-3 16 oder -2 04, Fax 00 43/(0) 54 75-3 16-65). Das absolut rollstuhlgerechte Hotel sorgt für eine problemlose und freundliche Aufnahme der behinderten Gäste und ihrer Begleitpersonen.



Ein gut geschultes und freundliches Liftpersonal ermöglicht einen reibungslosen Transport zu den Abfahrtsstrecken. Gut präparierte Gletscherpisten und erfahrene Monoski-Lehrer führen die Kursteilnehmer behutsam in die Skiwelt ein. Jeder Kursteilnehmer braucht eine Begleitperson aus dem Familien- oder Freundeskreis, die bereits gut Ski fahren kann.

Thomas S. – ein aktiver Skifahrer

Thomas S. ist seit einem Unfall im Jahr 1996, bei dem er auf dem Heimweg vom Kindergarten schwer verletzt wurde, Rollstuhlfahrer. Er wohnt mit seinen Eltern und seinem jüngeren Bruder im Bayerischen Wald am Fuße des Großen Arbers. Wintersport war bis zum Unfallereignis für die Familie von Thomas ein fester Bestandteil

Philosophische Betrachtungsweisen zur umfassenden und modernen Rehabilitation veranlassen den Bayerischen GUVV und die Bayerische LUK, die hier entstehenden Kosten für Skikurs und Unterbringung für den Behinderten und seine Begleitperson einschließlich der An- und Abfahrtskosten im Rahmen der sozialen Rehabilitation zu übernehmen.

Kontaktadresse

Gerda Pamler
Gustav-Heinemann-Ring 230
81739 München
Tel. (0 89) 6 35 11 75, Fax (0 89) 67 92 08 48
E-Mail: Gerda.Pamler@t-online.de
<http://home.t-online.de/home/Gerda.Pamler/monoski.htm>

Autor: Adolf Richter, bis Juni 2000 Leiter der Abteilung Berufliche Rehabilitation des Bayerischen GUVV und der Bayerischen LUK

VON A–Z: Das aktuelle Stichwort zur gesetzlichen Unfallversicherung

V Verletztengeld

Zu den so genannten Barleistungen, auf die eine gesetzlich unfallversicherte Person nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit Anspruch haben kann, gehören in erster Linie das Verletztengeld und das Übergangsgeld. Da Verletztengeld zeitlich immer vor dem Übergangsgeld gezahlt wird, ist hier – entgegen der alphabetischen Reihenfolge – das Stichwort „Verletztengeld“ vorangestellt. Näheres zum Übergangsgeld erfahren Sie in der nächsten Ausgabe von *UV aktuell*.

Welche Aufgabe hat das Verletztengeld?

Das Verletztengeld hat die Funktion, den versicherungsfallbedingten Ausfall an Arbeitsentgelt und/oder Arbeitseinkommen auszugleichen und damit den Lebensunterhalt der

Betroffenen und deren Angehörigen sicherzustellen. Anders als die Rente an Versicherte (Verletztenrente), die auf eine Kompensation des abstrakten Schadens (Minderung des Umfangs der Betätigungsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens) abzielt, hat das Verletztengeld somit eine konkrete Entgelt- bzw. Einkommensersatzfunktion. Es dient dem Ausgleich der im Einzelfall tatsächlich entstehenden Erwerbseinbuße und wird – im Gegensatz zur Verletztenrente – nur gezahlt, soweit ein solcher Einkommensverlust eintritt.

Wer hat Anspruch auf Verletztengeld?

Dieser Funktion entsprechend knüpft der Anspruch auf Zahlung von Verletztengeld im Regelfall an zwei Voraussetzungen an:

- Die versicherte Person muss infolge des Arbeitsunfalls / der Berufskrankheit arbeitsunfähig sein.
- Der/die Versicherte muss vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen oder auf eine anderweitige Entgeltersatzleistung gehabt haben.

Das erstgenannte Kriterium der Arbeitsunfähigkeit ist nicht gesetzlich definiert. Rechtsprechung und Literatur haben hierzu einheitlich für das gesamte Sozialrecht folgende Definition entwickelt: „Arbeitsunfähig infolge eines Versicherungsfalles ist, wer durch den Versicherungsfall nicht oder nur mit der Gefahr der alsbaldigen Verschlimmerung in der Lage ist, seiner (seinen) bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit(en) oder ähnlich gearteten Tätigkeiten nachzugehen“.

Die Definition verdeutlicht, dass die Arbeitsfähigkeit individuell in Bezug auf die von dem Versicherten vor dem Unfall konkret ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeschätzt werden muss. Geht der Versicherte verschiedenen Berufstätigkeiten nach (z. B. Angestellter bei der Gemeinde mit eigener Nebenerwerbslandwirtschaft), so ist die Frage, welche dieser Tätigkeiten wegen der Unfallfolgen nicht mehr ausgeübt werden kann oder wie lange jeweils Arbeitsunfähigkeit vorliegt, differenziert zu beurteilen.

Der Unfallversicherungs(UV)-Träger hat unter Berücksichtigung der entsprechenden ärztlichen Beurteilung zu entscheiden, ob und ggf. für welchen Zeitraum dem Versicherten die Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit aufgrund der unfallbeding-



ten Erkrankung nicht mehr möglich bzw. zumutbar ist. Im Regelfall wird der UV-Träger seine rechtliche Bewertung auf die ärztliche Feststellung stützen. Gleichwohl kann es – insbesondere bei Bagatellverletzungen mit überdurchschnittlich langem Beschwerdebild – angezeigt sein, die Dauer der als unfallbedingt deklarierten Behandlungsbedürftigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit näher zu hinterfragen.

Sozialversicherungsrechtlich gibt es keine „Teil-Arbeitsfähigkeit“ oder prozentual bemessene Arbeitsunfähigkeit. Bei stufenweiser Wiederaufnahme der Arbeit, durch die dem Versicherten die dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben im Wege der schrittweisen Heranführung an die volle Arbeitsleistung ermöglicht werden soll, besteht Arbeitsunfähigkeit fort. Diese endet grundsätzlich erst dann, wenn der Versicherte seine bisherige oder eine entsprechend gleichwertige berufliche Tätigkeit wieder voll ausüben kann.

Neben der Arbeitsunfähigkeit ist eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Verletztengeld, dass der Versicherte vor deren Eintritt Anspruch auf Entgelt bzw. Einkommen oder auf eine entsprechende Entgeltersatzleistung (z. B. auf Arbeitslosenunterstützung) gehabt hat. Dieses Kriterium ist grundsätzlich dann nicht erfüllt, wenn der Versicherte vor dem Versicherungsfall, den er z. B. als Schüler, als Hilfeleistender oder als ehrenamtlich Tätiger erlitten hat, nicht, noch nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben gestanden hat. Diese Personengruppen haben somit mangels konkreter unfallbedingter Erwerbseinbuße keinen Anspruch auf Verletztengeld. Ein solcher besteht vielmehr regelmäßig nur für die Beschäftigten sowie für die selbstständig Berufstätigen.

Ab wann erhalten Versicherte Verletztengeld?

Der Anspruch auf Verletztengeld kommt allerdings bei den Beschäftigten (Arbeitnehmer und Auszubildende) grundsätzlich erst dann zum Tragen, wenn die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit über den Zeitraum hinaus fortbesteht, für den der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung (EFZ) zu leisten hat. Nach dem EFZ-Gesetz sind dies sechs Wochen; durch Tarif- oder Einzelvertrag können Ansprüche für längere Dauer vereinbart werden. Entsprechende Regelungen sind beispielsweise für die Angestellten im öffentlichen Dienst getroffen worden.

Die unfallversicherungsrechtliche Sozialleistung „Verletztengeld“ schließt sich somit erst bei länger währender Arbeitsunfähigkeit an die arbeitsrechtliche Sozialleistung „EFZ“ an – ähnlich wie der Krankengeldanspruch gegenüber dem KV-Träger nach nicht durch einen Arbeitsunfall oder eine BK bedingter Arbeitsunfähigkeit. Allerdings ist der Anspruch auf Verletztengeld ebenso wie der auf sonstige Sozialleistungen gegenüber dem UV-Träger grundsätzlich verschuldensunabhängig, d. h., er besteht insbesondere auch dann, wenn der Versicherte den Unfall und die damit zusammenhängende Arbeitsunfähigkeit durch leichtfertiges oder gar verbotswidriges Verhalten selbst herbeigeführt hat. Demgegenüber kann der Arbeitgeber in Fällen grob fahrlässigen Fehlverhaltens seines Beschäftigten diesem die EFZ verweigern; die Risikosphären sind hier also anders abgegrenzt als im Sozialrecht.

Die Frage, ob der Arbeitgeber im Einzelfall die EFZ zu Recht ablehnt, ist oftmals nicht einfach und vor allem nicht schnell zu klären, wie die vielfältig hierzu ergangene Rechtsprechung zeigt. Macht der Arbeitgeber etwa geltend, der Beschäftigte habe durch einen groben Verkehrsverstoß auf seinem Arbeitsweg den Unfall selbst vorwerfbar verursacht, so ist der UV-

Träger gesetzlich verpflichtet, anstelle des Arbeitgebers vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an die Verletztengeldzahlung aufzunehmen. Über die Frage, ob die EFZ-Verweigerung seitens des Arbeitgebers zu Recht erfolgt ist oder nicht, muss sich dann ggf. im Rahmen des Regresses der UV-Träger und nicht mehr der Verletzte selbst mit dessen Arbeitgeber auseinandersetzen.

Wie hoch ist das Verletztengeld?

Die Höhe des Verletztengeldes richtet sich danach, welche Einkünfte bzw. Einkunftsarten der Versicherte als Beschäftigter und/oder als Selbstständiger in dem letzten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Bemessungszeitraum (mindestens 4 Wochen) hatte. Von dem danach festzustellenden Regelentgelt erhält der Versicherte als Verletztengeld grundsätzlich 80 %, wobei das zuletzt erzielte Nettoarbeitsentgelt die Obergrenze bildet. Hieraus werden unmittelbar die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt. Damit wird vermieden, dass die Versicherten durch Beitragsausfälle Nachteile in den anderen Sozialversicherungsbereichen haben.

Auf eine weiter gehende Darstellung der für die unterschiedlichen Fallgestaltungen getroffenen Berechnungsregeln zur Höhe des Verletztengeldes soll hier verzichtet werden. Zusammenfassend lässt sich feststellen: Das Verletztengeld ist so bemessen, dass es den Erhalt des Lebensstandards der Versicherten und ihrer Angehörigen sicherstellt. Es ist im Übrigen höher als das nur mehr auf 70 % des Regelentgelts begrenzte Krankengeld, das im Falle einer nicht arbeitsunfallbedingten Erkrankung im Anschluss an die EFZ zu zahlen ist. →

Verletztengeld

Wer zahlt Verletztengeld?

Da das Verletztengeld sich ansonsten aber von der Funktion und den Berechnungsgrundlagen her an das Krankengeld anlehnt, haben die Spitzenverbände der UV-Träger und die Krankenkassen vereinbart, dass die Krankenkassen zwecks Koordinierung und Beschleunigung der Verwaltungsarbeit die Berechnung und Auszahlung des Verletztengeldes für die UV-Träger übernehmen. Zuständiger Leistungsträger – und damit primärer Ansprechpartner für die Versicherten – ist und bleibt aber auch bezüglich des Verletztengeldes der UV-Träger.

Wie lange wird Verletztengeld gewährt?

Das Verletztengeld wird grundsätzlich bis zum letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Es ist also – anders als die ihm in der Regel vorausgehende EFZ – nicht von vornherein bzw. generell zeitlich begrenzt. Nimmt der Versicherte im Anschluss an die Heilbehandlung an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation teil, so hat er unter den noch näher darzustellenden Voraussetzungen Anspruch auf (►) Übergangsgeld; das Verletztengeld fällt dann weg. Kann der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit in der bisherigen oder einer gleichwertigen beruflichen Tätigkeit nicht erreicht werden und kommen auch berufliche Reha-Maßnahmen nicht (mehr) in Betracht, so endet das Verletztengeld, sobald der Versicherte eine anderweitig zumutbare Erwerbstätigkeit aufnehmen kann, spätestens aber 78 Wochen (d. h. rund eineinhalb Jahre) nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit. In diesen zahlenmäßig begrenzten Fällen wird rechtzeitig gutachtlich zu klären sein, ob nach den verbleibenden Unfallfolgen im Anschluss an die Zahlung der konkreten Entgeltersatzleistung „Verletztengeld“ bei entsprechender dauerhafter Minderung der (►) Erwerbsfähigkeit dann die abstrakte Ersatzleistung „Verletztrente“ zu gewähren ist.

Autor: Michael von Farkas

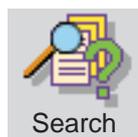
Unter dem aktuellen Stichwort zur gesetzlichen Unfallversicherung sind bisher erschienen:

Stichwort zur gesetzlichen Unfallversicherung	Ausgabe von UV aktuell	Seite
Arbeitsunfall	3/95	14
Berufskrankheit	3/95	15
Betriebssport	4/95	20
Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen	4/95	21
Durchgangsarzt	1/96	19
Erwerbsfähigkeit	1/96	20
Fahrgemeinschaft	3/96	20
Gefälligkeitsleistung	4/96	20
Haftungsbeschränkung	1/97	20
Jahresarbeitsverdienst	2/97	20
Kraftfahrzeughilfe	3/97	20
Leibesfrucht	4/97	20
Leistungsausschluss und -versagung	1/98	20
Mitwirkungspflichten	2/98	8
Mehrleistungen	3/98	8
Nahrungsaufnahme	4/98	9
Orthopädische Hilfsmittel	1/99	8
Pflege-Unfallversicherung	2/99	8
Regress	3+4/99	18
Selbstverwaltung	1/2000	20
Sachschadens-Ersatz, Schmerzensgeld	2/2000	20
Trunkenheit	3/2000	24
Verletztengeld	1/2001	26

Bayerischer GUVV und Bayerische LUK sind jetzt online: Surfen Sie doch mal vorbei!

Schnell und bequem: Steigen Sie ein!

Nach einer kurzen Animation unseres Logos gelangen Sie direkt auf unsere Einstiegsseite. Sie vermittelt Ihnen einen Überblick über unseren Auftritt und ermöglicht Ihnen einen Schnell-einstieg in wichtige Informationen der Gesetzlichen Unfallversicherung. Mit Hilfe des übersichtlichen **Menübaums** gelangen Sie zielgerichtet auf unser Informations- und Serviceangebot.



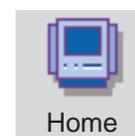
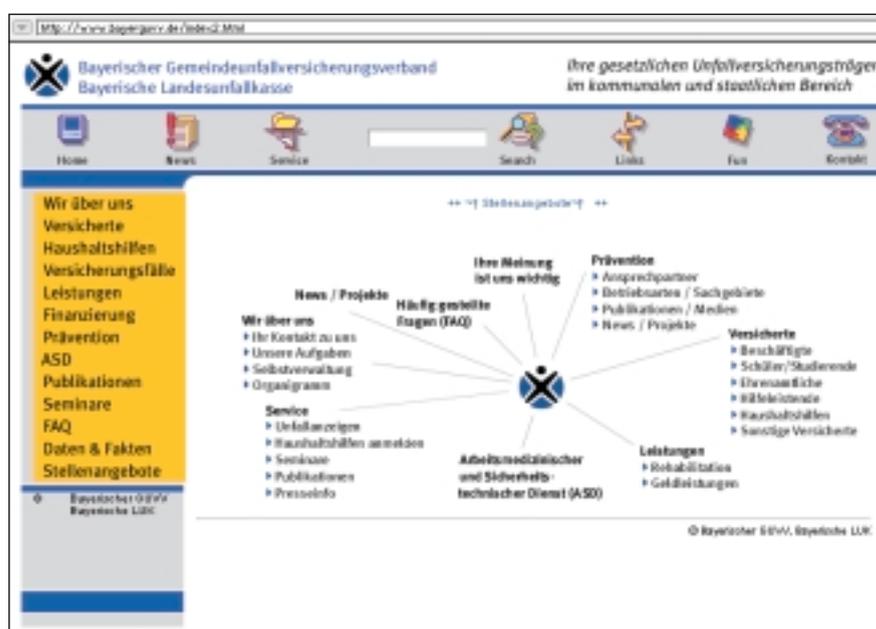
Search

Eine Volltextsuche erleichtert Ihnen das Auffinden der gewünschten Themen. Geben Sie dazu einen Begriff in die Eingabemaske ein und klicken Sie auf das Symbol **Search**. Sie erhalten dann eine Auflistung der Seiten unseres Auftritts, die den gesuchten Begriff beinhalten.

Unter www.bayerguvv.de bzw. www.bayerluk.de erreichen

Sie den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse jetzt auch im Internet.

Informieren Sie sich über Aktuelles aus unserer Arbeit und entdecken Sie unsere Service-Angebote.



Home

Beim Surfen in unserem Auftritt können Sie jederzeit mit Hilfe des Symbols **Home** auf unsere Einstiegsseite zurückkehren.



Zielsicher zur richtigen Information – die senkrechte Navigationsleiste

Wichtige Themenbereiche haben wir übersichtlich gegliedert in Rubriken dargestellt, die Sie in der senkrechten Navigationsleiste auf der linken Seite des Auftritts auswählen können. Was verbirgt sich nun hinter den einzelnen Rubriken?

■ In der Rubrik **Wir über uns** erfahren Sie wichtige Details über den Bayerischen GUVV (Verband) und die Bayerische LUK (Unfallkasse): z. B. unsere Aufgaben, unsere Organisationsstruktur, Ihre Ansprechpartner oder unsere Geschichte. Hier können Sie auch Kontakt zu uns aufnehmen.

■ Informationen zum Versicherungsschutz und zu den Leistungen, die wir nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gewähren, finden Sie in den Rubriken **Versicherte Personen, Versicherungsfälle** und **Leistungen**.

■ Haushaltsvorstände in Privathaushalten müssen ihre Haushaltshilfen beim Verband anmelden. Wer zu diesem Personenkreis zählt und wie die Anmeldung schnell und bequem funktioniert, erfahren Sie in der Rubrik **Haushaltshilfen**.

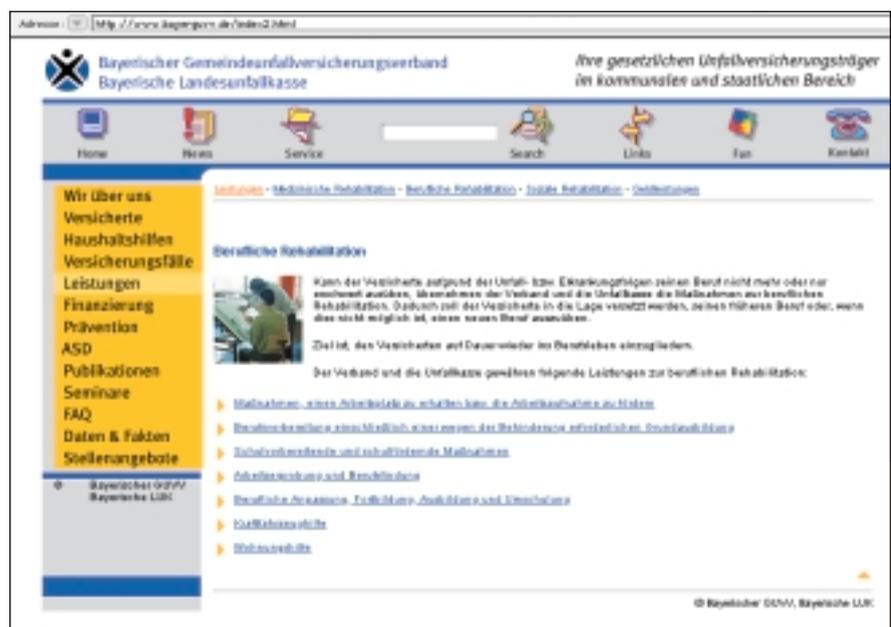
■ Für die Versicherten des Verbands und der Unfallkasse ist die gesetzliche Unfallversicherung beitragsfrei. Die Rubrik **Finanzierung** beleuchtet, woher der Verband und die Unfallkasse die finanziellen Mittel für ihre Leistungen erhalten.

■ Sie wollen sich über Sicherheit und Gesundheitsschutz – im Allgemeinen oder betriebsartenspezifisch – genauer informieren? Dann sind Sie in der Rubrik **Prävention** richtig. Hier können Sie in der Subnavigation unter **Betriebsarten/Sachgebiete** konzentrierte Informationen zu Ihrem Unternehmen abrufen.

■ Der überbetriebliche Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Dienst (ASD), der bei den ihm angeschlossenen Mitgliedern die Aufgaben nach §§ 3 und/oder 6 ASiG wahrnimmt, stellt sich Ihnen in der Rubrik **ASD** mit seinem Team, seinem Auftrag, seinem Betreuungskonzept sowie seinem Mitglieder- und Betreuerservice vor.

■ Die Rubrik **Publikationen/Medien** zeigt Ihnen unsere Printmedien und Filme. Einige Publikationen können sie einfach und bequem über ein E-Mail-Formular bei uns bestellen. Übrigens: Die Zeitschrift *UV aktuell* können Sie jetzt auch online lesen und ausdrucken.

■ Sie wollen an einem unserer Seminare über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit teilnehmen? Dann informieren Sie sich in der Rubrik **Seminare** über Termine,



Ihre Ansprechpartner	Aufgabenbereiche	Telefonnummern
Richard Wagner	Leiter des ASD	- 154
Christine Fischer	Substanziell / Betriebsverwaltung	- 480
Georg Bauer	Finanzverwaltung / Datenverarbeitung	- 173
Olaf Saboth	Bildungsverwaltung (Arbeitskreisberatung, Beratung, Betreuung aus einer Hand)	- 188

Inhalte, Zielgruppen und Anmeldeformalitäten sowie Tagungsorte mit Anfahrtsskizzen.

- Häufig an uns herangetragene Fragen mit den entsprechenden Antworten bereiten wir für Sie in der Rubrik **FAQ** (frequently asked questions) auf. Es lohnt sich, bei Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung zuerst einmal in diese Rubrik hineinzuschauen.
- Auszüge aus unserem Geschäftsbericht präsentieren wir Ihnen in der Rubrik **Daten und Fakten**.
- Suchen Sie eine neue berufliche Perspektive und haben Sie beim Durchstöbern unserer Seiten Lust darauf bekommen, uns näher kennen zu lernen? Dann sollten Sie unbedingt in unsere Rubrik **Stellenangebote** hineinschauen. Vielleicht dürfen wir Sie ja bald als neue/n Kollegin/Kollegen bei uns begrüßen.

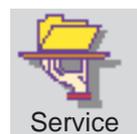
Noch mehr Information und Service – die waagrechte Navigationsleiste

Über die Symbole in der waagrechten Navigationsleiste kommen Sie schnell zu wichtigen Informations- und Service-Seiten des Verbands und der Unfallkasse:



News

Interessiert Sie Aktuelles aus unserer Arbeit? Unter **News** stellen wir für Sie regelmäßig interessante Neuigkeiten wie z. B. aktuelle Projekte oder neue Publikationen zusammen.



Service

Unter **Service** finden Sie z. B. ein Formular zur Unfallanzeige und zur Anzeige einer Berufskrankheit als Word-Dokumente (Version Word 97) zum Herunterladen. Damit können Sie die Formulare bequem auf Ihrem PC bearbeiten, ausdrucken und an

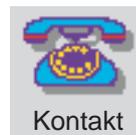
uns weiterleiten. Falls Sie kein Word haben, können Sie die Formulare im pdf-Format ausdrucken und wie bisher (ohne PC) ausfüllen.

Falls Sie schon sehr lange vor dem Computer verbracht haben, geben Ihnen unsere Ausgleichsübungen Anregungen zur Gestaltung einer Bewegungspause.



Links

Zahlreiche Links auf Arbeitsschutzthemen im Internet sind in der Rubrik **Links** zusammengestellt. Diese sollen Ihnen die Suche nach weiteren Informationen über Arbeits- und Gesundheitsschutz im Internet erleichtern.



Kontakt

Wollen Sie Kontakt mit uns aufnehmen oder uns persönlich besuchen? Unter **Kontakt** finden Sie den richtigen Ansprechpartner im Haus. Ihre individuelle Anfahrtsroute zu unserem Haus in der Ungererstraße können Sie sich hier berechnen lassen.

Haben wir Ihnen Lust auf mehr gemacht? Dann wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Surfen in unseren Internetseiten. Ihre Meinung über unseren Internet-Auftritt interessiert uns sehr. Deshalb freuen wir uns über Ihre Anregungen und Wünsche, die Sie uns über **Ihre Meinung ist uns wichtig** auf der Startseite im Menübaum mitteilen können.

Autor: Jürgen Schön

Das Interview:

Elmar Lederer stellt sich vor

Wie sah Ihre bisherige berufliche Laufbahn aus?

Mein beruflicher Weg begann nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen bei der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen. Dort war ich einige Jahre Referent des Hauptgeschäftsführers und ab 1996 Leiter des Bereichs Südbayern.

Mit welchen Aufgaben waren Sie in Ihren bisherigen Funktionen betraut?

Als Referent der Geschäftsführung hatte ich in erster Linie Grundsatzfragen im gesamten Aufgabenbereich der gesetzlichen Unfallversicherung zu klären. Einer der Schwerpunkte meiner Tätigkeit lag in der Prävention. Ein interessanter Punkt war sicher die Neufassung der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, deren Novellierung derzeit auch beim Bayerischen GUVV und bei der Bayerischen LUK lebhaft diskutiert wird. In der Funktion des Bereichsleiters Südbayern war ich verantwortlich für die Durchführung von Rehabilitation und Entschädigung, also für die Erbringung der gesetzlichen Leistungen an die Versicherten am Bau.

Was interessiert Sie besonders an der gesetzlichen Unfallversicherung?

Betrachtet man die gegenwärtige gesundheitspolitische Diskussion mit ihren Forderungen nach mehr Prävention und Qualitätssicherung, so stellt sich die gesetzliche Unfallversicherung als besonders modernes Sozialleistungssystem dar. Der Prävention im Sinne der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und

arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren wird in der Unfallversicherung seit jeher ein hoher Stellenwert beigemessen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Rehabilitation „mit allen geeigneten Mitteln“ führte zu hohen Qualitätsstandards bei den zu erbringenden Gesundheitsleistungen. Da die Unfallversicherungsträger für den gesamten Rehabilitationsverlauf bis hin zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung verantwortlich sind, lassen sich zudem kürzere Rehabilitationszeiten realisieren. Das bedeutet nicht, dass wir uns mit dem Erreichten begnügen könnten. Aber es bietet eine gute Systemgrundlage für laufende Verbesserungen zum Wohle der uns anvertrauten Versicherten und der uns anvertrauten Beitragsmittel.

Welche Ziele haben Sie sich für Ihre Arbeit beim Bayerischen GUVV und bei der Bayerischen LUK gesteckt?

Im Bereich der Prävention ist zu überlegen, ob wir unsere Beratungsleistungen vor Ort noch ausbauen können. Auf dem Gebiet der Rehabilitation gilt es, weiterhin vor allem die heutigen Möglichkeiten der EDV intensiv zu nutzen. So ist z. B. für dieses Jahr geplant, die EDV-unterstützte Heilverfahrenssteuerung im Hause einzuführen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Ausgliederungen vor allem kommunaler Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich sind verstärkte Anstrengungen erforderlich, um öffentliche Unternehmen in privater Rechtsform in unserer Zuständigkeit zu behalten. Damit wollen wir auch einer stärkeren Beitragsbelastung unserer Mitglieder vorbeugen. Aufgrund dieser Änderungsprozesse haben wir zudem zu prüfen, wie wir unser Beitragssystem weiter entwickeln können.



Seit 1. Juni 2000 ist Elmar Lederer stellvertretender Geschäftsführer des Bayerischen GUVV und der Bayerischen LUK.

Wichtig wird es meines Erachtens sein, die Zusammenarbeit zwischen den Unfallversicherungsträgern zu intensivieren. So können wir Synergieeffekte nutzen. Gerade unser Haus bemüht sich zum Beispiel um eine engere Zusammenarbeit im EDV-Bereich.

All dies kann nur gelingen mit hochmotivierten und gut ausgebildeten Mitarbeitern. Deshalb freue ich mich, dass der Aus- und Fortbildung in unserem Unternehmen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Insgesamt stehen wir vor interessanten Herausforderungen, und ich bin mir sicher, dass wir sie auf der Grundlage des kollegialen Klimas im Hause und des guten Einvernehmens mit den Organen unserer Selbstverwaltung erfolgreich meistern werden.

Das Interview führte Alexandra Nawroth

Festakt im Bayerischen GUVV: Bayerischer Verkehrssicherheitspreis

Im Rahmen eines Festakts des Bayerischen GUVV wurde am 20. Oktober 2000 der von der Landesverkehrswacht Bayern e.V. und der Versicherungskammer Bayern geschaffene Bayerische Verkehrssicherheitspreis zum sechsten Mal verliehen. Ausgezeichnet wurden Dipl.-Ing. Horst Buhr, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, unter anderem für seine Verdienste bei Plakataktionen und der Förderung des Programms „Können durch Erfahrung“, sowie Franz Xaver Werkstetter für sein herausragendes Engagement als langjähriger Geschäftsführer und jetziger Sprecher

der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“. Dr. Hans-Christian Titze, selbst Preisträger des Jahres 1998, ging in seinem Festvortrag auf das Thema Verkehrssicherheit aus der Sicht des Unfallversicherungsträgers, der für den kommunalen und staatlichen Bereich zuständig ist, ein. Er schilderte die Entwicklung der Verkehrssicherheit auf deutschen Straßen und zeigte anhand der Statistiken der bei Wegeunfällen getöteten und verletzten Personen auf, dass heute erfreulicherweise weniger schwere Unfälle zu registrieren sind. Der Trend des Wegeunfallgeschehens insgesamt im Bereich des

Bayerischen GUVV und der Bayerischen LUK ist jedoch noch nicht rückläufig. Mit großer Anerkennung nannte Dr. Hans-Christian Titze die vielfältigen Aktionen und Projekte und appellierte an die Festgäste, in dem gemeinsamen Bemühen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht nachzulassen, sondern mit neuen Ideen den Unfallrisiken zu begegnen. Letztlich trägt jeder Verkehrsteilnehmer zur Sicherheit bei, wenn er mit weniger Eile und Stress und dafür gelassener und umsichtiger seine Wege angeht.

Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann



Die Preisträger: Franz Xaver Werkstetter, langjähriger Geschäftsführer der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ (links), und Dipl.-Ing. Horst Buhr, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen (rechts)

Aus dem Vorstand des Bayerischen GUVV: Bayerischer Verdienstorden für Karl Binai

Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber verleiht Stadtbrandrat Karl Binai den Bayerischen Verdienstorden.



Stadtbrandrat Karl Binai, Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbands Bayern e. V. und Vorstandsmitglied des Bayerischen GUVV, wurde im Juli 2000 mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet. Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber überreichte ihm den Orden für seine herausragenden Verdienste und sein großes Engagement beim Aufbau des wieder gegründeten Landesfeuerwehrverbands (LFV). Karl Binai ist es zu verdanken,

dass der LFV in allen Fragen des Brandschutzes und des Feuerwehrens als kompetenter Partner für Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Kommunen zur Verfügung steht.

Bayerischer GUVV und Bayerische LUK: Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 1999

Die Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV hat sich in der Sitzung am 13. Juli 2000 in Ansbach mit den Themen der Unfallverhütung und Prävention sowie mit den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen 1999 befasst. Wie die Kurzübersicht zeigt, waren im Jahr 1999 beim Verband 177.750 Unfallmeldungen zu bearbeiten. Trotz des Anstiegs der Heilbehandlungskosten auf rund

89 Millionen DM und der Rentenleistungen auf 68,7 Millionen DM sind die Gesamtausgaben nur um rund 1,8 Millionen DM von 197,5 Millionen DM auf 199,3 Millionen DM gestiegen. Die Ausgaben wurden durch Beiträge in Höhe von rund 179,1 Millionen DM, Regress-einnahmen von 10,2 Millionen DM und Vermögenserträgen von rund 10 Millionen DM gedeckt.



Bayerischer GUVV

Kurzübersicht

	Allgemeine UV	Schüler-UV	1999	1998
1. Unternehmen Einrichtungen	41.324	5.697	41.324 5.697	39.526 5.672
2. Versicherte	1.857.850	1.582.068	3.439.918	3.372.650
3a. Unfallmeldungen (Gesamt)	36.490	141.260	177.750	160.669
3b. Unfallmeldungen (ohne Sonstige, Vorwegabgaben und ungeklärte Zuständigkeiten)	27.358	138.065	165.423	148.047
4. Neue Unfall- und BK-Renten	336	126	462	450
5. Heilbehandlungskosten und berufsfördernde Leistungen*	38.627.608,69	50.359.960,58	88.987.569,27	81.980.791,14
6. Renten und andere Geldleistungen*	58.152.286,74	10.606.206,31	68.758.493,05	67.698.197,77
7. Mehrleistungen und Aufwendungsersatz*	5.713.095,97	–,-	5.713.095,97	5.613.576,98
8. Verfahrenskosten*	1.027.968,67	393.496,71	1.421.465,38	1.381.160,77
9. Summe der Entschädigungs- leistungen (Nr. 5, 6, 7, 8)*	103.520.960,77	61.359.663,60	164.880.623,67	156.673.726,66
10. Präventionskosten*	5.249.121,57	3.300.425,48	8.549.547,05	7.946.972,84
11. Vermögens- und sonstige Aufwendungen*	3.391.308,98	76.263,15	3.467.572,13	10.339.871,56
12. Verwaltungskosten*	10.936.938,48	11.499.565,67	22.436.504,15	22.517.199,61
13. Gesamtausgaben (Nr. 9, 10, 11, 12)*	123.098.329,10	76.235.917,90	199.334.247,00	197.477.770,67
14. Einnahmen: Umlagen und Beiträge*	112.893.699,62	66.248.757,20	179.142.456,82	180.644.654,61
Regresseinnahmen*	3.792.264,50	6.458.302,54	10.250.567,04	11.024.018,83
Vermögenserträge und sonstige Einnahmen*	6.412.364,98	3.528.858,16	9.941.223,14	5.809.097,73
15. Gesamteinnahmen*	123.098.329,10	76.235.917,90	199.334.247,00	197.477.770,67

* in DM



Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV im Juli 2000 in Ansbach (v. l. n. r.):
 Jürgen Feuchtmann, Vorstandsvorsitzender; Ulrike Fister, alternierende Vorsitzende;
 Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer; Bernd Kränzle MdL, Vorsitzender;
 Dr. Hans Wagner, alternierender Vorstandsvorsitzender;
 Elmar Lederer, stellvertretender Geschäftsführer

Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 1999 der Bayerischen LUK wurden in der Sitzung der Vertreterversammlung der Bayerischen LUK am 4. Juli 2000 in Weihenstephan neben weiteren Tagesordnungspunkten zu Themen der Unfallverhütung und

Prävention behandelt. Die Sitzung fand in den Räumen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau statt und wurde mit einer interessanten Besichtigung vor Ort verbunden.



Vertreterversammlung der Bayerischen LUK im Juli 2000 in Weihenstephan bei der Besichtigung der Versuchsfelder der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Anschluss an die Sitzung mit Ragna Zeit-Wolfrum, alternierende Vorsitzende (vierte von links), und Vitus Höfelschweiger, Vorsitzender (erster von rechts)



Den ausführlichen Geschäftsbericht 1999, der wie im Vorjahr gemeinsam für den Bayerischen GUVV und die Bayerische LUK herausgegeben wurde, können Sie beim Referat Öffentlichkeitsarbeit anfordern unter:
Fax 0 89/3 60 93-3 79 oder
E-Mail: post@bayerguvv.de

Aus der Kurzübersicht ist der Umfang des Unfallgeschehens mit 46.826 Unfallmeldungen, die 1999 zu bearbeiten waren, ersichtlich. Entsprechend gestiegen sind die Heilbehandlungskosten um rund 2,3 Millionen DM. Außerdem haben sich die Rentenleistungen um rund

0,4 Millionen DM erhöht. Den Ausgaben von insgesamt 64,3 Millionen DM standen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber. Diese verteilen sich auf Beiträge in Höhe von rund 58,5 Millionen DM, Regresseinnahmen von rund 3,7 Millionen DM und sonstige Einnahmen von 2,1 Millionen DM.



Versuchsfelder der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau in Weihenstephan

Bayerische LUK

Kurzübersicht

	Allgemeine UV	Schüler-UV	1999	1998
1. Freistaat Bayern	1		1	1
Selbstständige Unternehmen	47		47	46
Einrichtungen		5.501	5.501	5.190
2. Versicherte	142.400	666.508	808.908	803.307
3a. Unfallmeldungen (Gesamt)	13.971	32.855	46.826	42.219
3b. Unfallmeldungen (ohne Sonstige, Vorwegabgaben und ungeklärte Zuständigkeiten)	10.223	31.897	42.120	37.209
4. Neue Unfall- und BK-Renten	107	30	137	149
5. Heilbehandlungskosten und berufsfördernde Leistungen*	14.889.067,37	10.763.893,66	25.652.961,03	23.355.522,48
6. Renten und andere Geldleistungen*	23.152.715,26	4.002.505,32	27.155.220,58	26.756.002,36
7. Mehrleistungen und Aufwendungsersatz*	520.337,43	—,—	520.337,43	155.206,82
8. Verfahrenskosten*	397.094,39	95.952,23	493.046,62	458.867,71
9. Summe der Entschädigungsleistungen (Nr. 5, 6, 7, 8)*	38.959.214,45	14.862.351,21	53.821.565,66	50.725.599,37
10. Präventionskosten*	1.874.458,31	652.269,55	2.526.727,86	2.389.694,73
11. Vermögens- und sonstige Aufwendungen*	800.295,31	368.507,34	1.168.802,65	3.898.675,19
12. Verwaltungskosten*	3.898.072,30	2.938.062,29	6.836.134,59	6.846.568,38
13. Gesamtausgaben (Nr. 9, 10, 11, 12)*	45.532.040,37	18.821.190,39	64.353.230,76	63.860.537,66
14. Einnahmen:				
Umlagen und Beiträge*	40.713.600,57	17.773.862,00	58.487.462,57	59.695.361,95
Regresseinnahmen*	2.750.871,83	1.021.711,74	3.772.583,57	3.928.304,03
Vermögenserträge und sonstige Einnahmen*	2.067.567,97	25.616,65	2.093.184,62	236.871,68
15. Summe der Einnahmen*	45.532.040,37	18.821.190,39	64.353.230,76	63.860.537,66
16. Eigenlast des Staates*	—,—	—,—	—,—	—,—
17. Gesamteinnahmen (Nr. 15+16)*	45.532.040,37	18.821.190,39	64.353.230,76	63.860.537,66

* in DM

Mit der Abnahme der Jahresrechnungen und der Erteilung der Entlastung des Vorstands des Bayerischen GUVV und des Vorstands der Bayerischen LUK und des Geschäftsführers ist das Geschäftsjahr 1999 positiv abgeschlossen worden.

27. Deutscher Feuerwehrtag in Augsburg: Interschutz 2000



Vom 20. bis 25. Juni 2000 drehte sich in Augsburg fast alles um die Feuerwehr. Auf dem Messegelände fand dort der 27. Deutsche Feuerwehrtag mit der Weltleitmesse „Interschutz 2000 – Der rote Hahn“ statt. Dazu kam eine Vielzahl von Tagungen und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Messegeländes.

Führende Unternehmen präsentierten Neuentwicklungen aus der ganzen Welt. Vertreten waren Hersteller von Fahrzeugen, Löschgeräten und Löschmitteln, persönlicher Ausrüstung, Ausrüstungen für den Rettungsdienst, Ausstattungen von Feuerwachen und Werkstätten sowie Verantwortliche für den baulichen Brandschutz. Als Ehrengäste bereicherten prominente Besucher wie der Bundespräsident, der Bundesinnenminister und der Bayerische Innenminister die Veranstaltung. Auch die Feuerwehrprominenz war als Mitgestalter und Besucher vor Ort. Zahlreiche Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr Augsburg und des Landesfeuerwehrverbands (LFV) Bayern wirkten maßgeblich an der Organisation der Großveranstaltung mit und trugen zu ihrem Gelingen bei. Mit großem Interesse verfolgten die Besucher die publikumswirksamen Veranstaltungen und Präsentationen.

Treffpunkt Sicherheit

Die Interessen der Prävention waren natürlich auch auf der „Interschutz 2000“ vertreten – zum einen integriert in den Vorbereitungen und Aktivitäten der Organisatoren sowie in den vielen ausgestellten Produkten der Hersteller, zum anderen durch die Beratung am „Treffpunkt Sicherheit“. Unter diesem Motto informierten die Unfallversicherungsträger am Gemeinschaftsstand des Bundesverbands der Unfall-



Oben: Dr. Hans-Christian Titze erhält den Verdienstorden des LFV Bayern (v. l. n. r.): Karl Binai, Walter Bestle, Dr. Hans-Christian Titze, Dr. Günther Beckstein, Josef Aschenbrenner, Gerhard Diebow



Links: Der „Treffpunkt Sicherheit“ auf der Interschutz 2000 in Augsburg

kassen (BUK) und des Hauptverbands der Gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) zum Thema Sicherheit. Gut positioniert in Halle 1 zwischen mehreren Weltfirmen zog der Stand zahlreiche Besucher der insgesamt gut besuchten „Interschutz 2000“ an: So interessierten sich Führungskräfte wie Dienstgrade der Feuerwehren lebhaft für die ausgestellten Objekte und die ausgelegten Unterlagen für die Aus- und Fortbildung.

Verdienstorden des LFV Bayern

Im Rahmen einer Festveranstaltung verlieh der 1. Vorsitzende des LFV Bayern, Stadtbrandrat Karl Binai, dem Geschäftsführer des Bayerischen GUVV, Dr. Hans-Christian Titze, den Verdienstorden des LFV Bayern. Dr. Titze nahm diese hohe Auszeichnung im Namen der Beschäftigten des Bayerischen GUVV entgegen. Die Auszeichnung bringt nach Ansicht von Dr. Titze zum Ausdruck, dass die bayerischen Feuerwehren mit der Arbeit des Bayerischen GUVV im Hinblick auf die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention und Rehabilitation nach einem Arbeitsunfall zufrieden sind.

Autor: Dipl.-Ing. Gerhard Schmalohr

Bekanntmachung eines Auftrages zur Ermächtigung von Sachverständigen gem. § 36 der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV 6.15/BGV C 1)

Gemäß § 88 Abs. 4 SGB X wird bekannt gemacht, dass wir die Unfallkasse Berlin beauftragt haben, in unserem Namen Ermächtigungen von Sachverständigen gem. § 36 UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV 6.15/BGV C 1) auszusprechen sowie ggf. zu widerrufen.

Soweit zur sachgerechten Aufgabenerfüllung die Erforderlichkeit zur Datenübermittlung besteht, sind die Parteien gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 3. Alternative SGB X i.V.m. § 86 SGB X und den §§ 14 ff. SGB VII zur Datenübermittlung befugt.

München, den 6. Oktober 2000
gez. Dr. Hans-Christian Titze

Zweiter Nachtrag zur Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse vom 13. Januar 1998

Auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 4. Juli 2000 wird die Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse vom 13. Januar 1998 (bekannt gemacht im Mitteilungsblatt *Unfallversicherung aktuell 1/98*), zuletzt geändert durch den Ersten Nachtrag vom 10. Dezember 1998 (*Unfallversicherung aktuell 4/98*), wie folgt geändert:

Artikel I:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Arbeitgebervertreter werden vom Oberversicherungsamt Südbayern bestimmt (§ 44 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1 SGB IV).

Artikel II:

Diese Änderung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1999 in Kraft.

Weihenstephan, den 4. Juli 2000
Bayerische Landesunfallkasse
Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

gez. Vitus Höfelschweiger

Die von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse am 4. Juli 2000 beschlossene Satzungsänderung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit mit Schreiben vom 14. Juli 2000, Az.: III 3/4412/3/00, genehmigt.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Unsere Zeitschrift *Unfallversicherung aktuell* soll für Sie informativ und ansprechend sein. Durch Ihre Meinung helfen Sie uns dabei.

1. Lesen Sie die UV aktuell regelmäßig?

ja ab und zu nein

2. Wie beurteilen Sie die UV aktuell hinsichtlich folgender Kriterien?

Verwenden Sie dabei bitte die Noten von 1 (gefällt mir sehr gut) bis 6 (gefällt mir gar nicht)

	1	2	3	4	5	6
Themenangebot	<input type="checkbox"/>					
Fachliche Qualität	<input type="checkbox"/>					
Informationswert	<input type="checkbox"/>					
Relevanz für Ihre berufliche Tätigkeit	<input type="checkbox"/>					
Gestaltung der Zeitschrift	<input type="checkbox"/>					
Übersichtlichkeit	<input type="checkbox"/>					
Sprache / Stil	<input type="checkbox"/>					
Verständlichkeit	<input type="checkbox"/>					

Ihre Wünsche und Ideen können Sie uns gerne auf Seite 39 schreiben. Bitte einfach die Seiten kopieren und an uns schicken oder faxen:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse
Referat Öffentlichkeitsarbeit
80791 München
Fax (0 89) 3 60 93-3 79

Vielen Dank!

